

## INHALTSVERZEICHNIS

AMTLICHER TEIL .....	3
Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung – .....	3
2. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE).....	7
3. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE).....	9
2. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE).....	10
1. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) – Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) – .....	11
ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF) – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) – .....	14
Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) -.....	33
ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) – Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) – .....	37
Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) – .....	56
1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) (1.Änderungssatzung) vom 30.11.2022 .....	59
NICHTAMTLICHER TEIL .....	63
IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN.....	64

### SPRECHZEITEN

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr



# AMTLICHER TEIL

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2022 nachfolgende Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

## Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage C zur Wasserversorgungssatzung –

### I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

#### 1. Hauptleistungen

Die Wassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die entnommene oder gelieferte Wassermenge, einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlagen und einem Bereitstellungsentgelt für Reserve- und Zusatzanschlüsse.

##### 1.1. Mengenpreis

Mengenpreis 1,02 € / m<sup>3</sup>

##### 1.2. Grundpreis

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird je Verbrauchsstelle, klassifiziert nach Zählergröße, erhoben. Üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q<sub>3</sub>: 4.

Zählergröße alt (EWG)	Zählergröße neu (MID)	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5	bis Q <sub>3</sub> : 4	0,26	94,90
Qn 6	Q <sub>3</sub> : 10	0,41	149,65
Qn 10	Q <sub>3</sub> : 16	0,56	204,40
Qn 15	Q <sub>3</sub> : 25	1,02	372,30
Qn 40	Q <sub>3</sub> : 63	1,28	467,20
Qn 60	Q <sub>3</sub> : 100	1,53	558,45
Qn 150	Q <sub>3</sub> : 250	2,30	839,50
Qn 400	Q <sub>3</sub> : 630	3,58	1.306,70

#### 1.3. Bereitstellungsentgelt

Ein Bereitstellungsentgelt ist je Verbrauchsstelle durch den Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Anschlussdurchmesser	Bereitstellungsmenge m <sup>3</sup> / h	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis 100 mm	28,00	1,26	459,90
über 100 mm - 150 mm	64,00	1,85	675,25
über 150 mm - 200 mm	112,00	2,52	919,80
über 200 mm - 300 mm	252,00	3,51	1.317,65
über 300 mm	über 252,00	4,54	1.657,10

#### 2. Nebenleistungen

##### 2.1. Herstellen eines Trinkwasserhausanschlusses

Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 1.965,00 €

(pauschale Kostenerstattung für den öffentlichen Bereich)

Meterkosten im privaten Bereich (je m Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück) 82,00 € / m

Erstattung bei Eigenleistung (Gutschrift je m für Herstellung des Rohrgrabens 1,3 m tief) 40,00 € / m

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Abnahme des TW-Hausanschlusses und erstmaliger Zählereinbau 48,00 €

##### 2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur AVB Wasser V berechnet.

Baukostenzuschuss (je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m) 32,21 € / m

**2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse**

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50 (Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis) 610,00 €

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

**2.4. Bauwasseranschluss**

Bauwasseranschluss (Zusatzkosten zum Neuanschluss, unabhängig von Kosten einer etwaigen Standrohrleihe) 455,00 €

**2.5. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen**

Mahnung 5,00 € / Mahnung

Androhung der Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses oder der Androhung der Einstellung der Versorgung gem. § 33 Abs. 2 AVB Wasser V 20,00 €/Androhung jeweils zzgl. Zustellungskosten

Androhung der Kündigung gem. § 33 Abs. 4 S. 2 20,00 €/Androhung

Kündigungsschreiben gem. § 33 Abs. 4 S. 1 und 2 AVB Wasser V 20,00 €/Schreiben jeweils zzgl. Zustellungskosten

Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung 20,00 €

Zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz für Verbraucher bzw. 9 % über dem Basiszinssatz jeweils auf alle offenen Entgeltrückstände gegenüber dem WSE, einschließlich der Nebenforderungen und Auslagen des WSE nach diesem Preisblatt.

Kosten für Rücklastschriften und Anschriftenermittlungen nach Aufwand

Kosten der Zustellung im Ausland nach Aufwand

Amtliche und sonstige Übersetzungen nach Aufwand

**2.6. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch**

Für zusätzliche, von den Terminen der Jahresabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch bzw. aufgrund verspäteter Zählerstandsmittelteilung berechnet der WSE 10,00 € pro Rechnung.

Die Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und gerichtlichen Auskünften nach den gegenüber dem WSE erhobenen fremden Kosten.

**2.7. Absperrung eines Hausanschlusses**

Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.) 89,00 €

In- bzw. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof.) 89,00 €

Reinigung des Trinkwasserhausanschlusses nach Aufwand

**2.8. Stilllegung / Rückbau eines Hausanschlusses**

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50) 790,00 €

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (größer DN 50) nach Aufwand

**2.9. Fahrtkosten**

Fahrtkosten 0,60 €/km

Kosten von Leerfahrten, bei verweigertem oder unmöglichem Zutritt 89,00 €/Anfahrt

**2.10. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes**

Einsatz einer Söffelpumpe 75,00 €  
Einsatz eines Notstromaggregats 75,00 €

Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial nach Aufwand (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €)

Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen nach Aufwand

Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren nach Aufwand

**2.11. Wasserzähler**

Wechsel eines durch Frost oder andere (insbesondere auch mechanische) Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, Ersatz eines entwendeten, verlorenen oder elektronisch blockierten Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q3: 4	70,00 €	132,80 €
Qn 6 bzw. Q3: 10	75,00 €	215,93 €
Qn 10 bzw. Q3: 16	100,00 €	275,58 €

Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden nach Aufwand

Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 1,5 bzw. Q3: 2,5 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	30,01 €
Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 1,5 bzw. Q3: 2,5 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	42,01 €
Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q3: 4 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	39,31 €
Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q3: 4 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	51,31 €
Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 1,5 bzw. Q3: 2,5 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	71,00 €
Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 1,5 bzw. Q3: 2,5 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	83,00 €
Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q3: 4 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	91,00 €
Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 2,5 bzw. Q3: 4 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	103,00 €
Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage größer Qn 2,5 bzw. Q3: 4	nach Aufwand
Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers beim erstmaligen Einbau (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)	24,00 €
Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers	24,00 €

**2.12. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung (Befundbericht der Prüfstelle, Sachverständigenauslagen) einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau, für die Zwischenlagerung bzw. Verwahrung sowie den Transport (einschließlich etwaiger Versicherung) der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

Die Ausführung der Prüfung kann von der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses in voraussichtlicher Höhe der Kosten abhängig gemacht werden, wenn bei Auftragserteilung keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Messungenauigkeit bestehen.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Wasserzähler auf Verlangen eines Kunden aus sonstigen Gründen außerhalb des eichbedingten Wechselrhythmus, zu gerichtlichen Nachweis- oder aus seuchen- und sonstigen hygienerechtlichen Gründen vorzeitig ausgewechselt werden muss, es sei denn, der WSE hat den Wechsel zu vertreten.

**2.13. Vermietung Standrohr**

Kaution  
(bei Ausleihe bis max. 1 Jahr) 500,00 €  
- je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort -

Überschreitet der Mieter ohne vorherige Zustimmung des WSE die vereinbarte Zeit der Ausleihe, den vereinbarten Standort für den Einsatz des Standrohres oder die maximale Dauer der Ausleihe von 1 Jahr oder wird das Standrohr dem WSE aus sonstigen Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zurückgebracht, verfällt der geleistete Kautionsbetrag und ist unverzüglich ein neuer Kautionsbetrag im vorgenannten Umfang vom Mieter zu stellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht zur Stellung eines neuen Kautionsbetrages nicht oder nicht vollständig nach, verpflichtet er sich, ersatzweise eine Vertragsstrafe für den nicht geleisteten neuen Kautionsbetrag in gleicher Höhe an den WSE zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden für die Höhe der Vertragsstrafe nachzuweisen.

Im Einzelfall kann eine längere Ausleihe als 1 Jahr und ein Einsatz des Standrohres an einer Mehrzahl von Standorten vereinbart werden.

Aufwandsersatz je  
angefangenen Tag der Miete 1,53 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 2 m<sup>3</sup>. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, ist der Verbrauch zu schätzen; für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche im Verbandsgebiet des Entleihjahres für Verbraucher und für gewerbliche Kunden entsprechend, es sei denn, aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

II.

Diese Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung treten am 01.01.2023 in Kraft.

**2.14. Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen**

Beprobung pauschal 75,90 €  
zzgl. Fahrt-, Material- und  
Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Strausberg, den 30.11.2022

Besondere Leistungen  
zur Desinfektion nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und  
Drittkosten (insbes. Laborkosten)

André Bähler  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Seuchenrechtliche  
Bescheinigungen nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und  
Drittkosten (insbes. Laborkosten)

**3. Stundensätze**

Stundensatz für Facharbeiter 48,00 €

Stundensatz für Meister 61,00 €

Stundensatz für Ingenieure 70,00 €

Stundensatz für Sachverständige nach Aufwand

Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter  
und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine  
höheren Aufwendungen entstehen,  
je angefangene halbe Stunde 25,00 €

**4. Zuschläge**

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten  
Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten  
Lieferungen und Leistungen 12 %

**2. ÄNDERUNGSSATZUNG  
zur Schmutzwassergebührensatzung  
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1), sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.06.2022 (veröffentlicht am 14.07.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, S. 2), hat die Versammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

**Änderung der Schmutzwassergebührensatzung**

Die Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 02.12.2020 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2020 vom 04.12.2020, S. 2), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.12.2021 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2021 vom 22.12.2021, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

- (7) Die Mengengebühr beträgt 3,92 € pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser.  
Die Mengengebühr nach Satz 1 stellt den Gebührensatz für Grundstücke dar, für die zum Stichtag kein Beitrag gem. § 8 BbgKAG und der Beitragssatzung des WSE gezahlt wurde. Die Mengengebühr für Beitragszahler i.S.d. § 8 BbgKAG und der Beitragssatzung des WSE ermäßigt sich nach Maßgabe des § 5 Abs. 2.

2. In § 5 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (nachfolgend als SBS bezeichnet) zum Stichtag ein Schmutzwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften (Beitragsmaßstab und Beitragssatz) der jeweiligen SBS, aktuell gem. §§ 4 und 5 SBS, an den WSE gezahlt wurde, wird für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Schmutzwasserbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG die Mengengebühr Schmutzwasser nach § 3 Abs. 7 S. 1 ermäßigt und ein um den jährlichen Auflösungsbetrag entsprechend verringerter Gebührensatz erhoben.

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid nach Ablauf der Festsetzungsfrist, wegen Eintritts eines Erhebungsverbotes oder aus sonstigen Gründen wieder aufgehoben und der Schmutzwasserbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung des Schmutzwasserbeitrages zum Stichtag nicht möglich ist, wird ebenfalls der volle Gebührensatz für die Mengengebühr Schmutzwasser nach § 3 Abs. 7 S. 1 erhoben. Die Erhebung des vollen Gebührensatzes für die Mengengebühr Schmutzwasser nach § 3 Abs. 7 S. 1 erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, auf die nicht gezahlt worden ist und die ganz oder teilweise nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. März jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017.

Die Mengengebühr für die Grundstücke mit Beitragszahlung i.S. dieses Absatzes beträgt 2,65 € pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

Wurde der Schmutzwasserbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet oder teilweise erstattet bzw. zurückgezahlt oder darf der offene Beitragsbescheid nur teilweise vollstreckt werden, wird die Ermäßigung nach Satz 5 nur nach dem kassenwirksamen Zahlungsstand des Schmutzwasserbeitrages nach §§ 4 und 5 SBS (d.h. unter Berücksichtigung der Höhe erfolgter Teilzahlungen) zum Stichtag gewährt; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von Haftungs Vorschriften durch den WSE. Der ermäßigte Satz für die Mengengebühr Schmutzwasser der Beitragszahler nach den Sätzen 1 bis 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag) angewandt; dazu wird der Zahlungsstand ins Verhältnis zum vollen ermäßigten Gebührensatz gemäß Satz 5 und dem vollen Schmutzwasserbeitragsbetrag gem. §§ 4 und 5 SBS gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

$$C = B - [ ((B-A) \times Y) / S ]$$

- S voller Schmutzwasserbeitrag (Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 4 und 5 SBS, in €)
- Y Zahlungsstand Schmutzwasserbeitrag (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen auf den vollen Schmutzwasserbeitrag S zum Stichtag, in €)
- A voller ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler gem. Satz 5, in €/m<sup>3</sup>
- B (nicht ermäßigter) Gebührensatz für Nichtbeitragszahler gem. § 3 Abs. 7 S. 1, in €/m<sup>3</sup>

C anteiliger ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler, in €/m<sup>3</sup>

Der sonach ermittelte anteilige ermäßigte Gebührensatz für Beitragszahler je m<sup>3</sup> wird auf den nächsten vollen Cent (je m<sup>3</sup>) abgerundet.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Strausberg, den 30.11.2022

[Dienstsiegel]

André Bähler  
Verbandsvorsteher

### 3. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S.6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zu-letzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wasser-gesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.06.2022 (veröffentlicht am 14.07.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, S. 2), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

#### Art. 1 Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung

Die Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 21.11.2018 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 1/2018 vom 18.12.2018, S. 23), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.12.2021 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2021 vom 22.12.2021, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

- (7) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m<sup>3</sup> täglich bemessen sind. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Schmutzwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 6323 vom Schmutzwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen (im Folgenden: Fäkalschlamm) ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 6323).

2. In § 10 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vorzunehmen und soll bis zum 31.10. eines jeden Jahres erfolgt sein. Sie ist vom WSE bzw. dem vom WSE beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261 und Folgenormen) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

3. In § 17 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

- (7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der WSE eine Mengengebühr von 2,65 €/m<sup>3</sup>. Für Grundstücke, die gemäß § 3 der Schmutzwasserbeitragsatzung des WSE (SBS) der sachlichen Beitragspflicht für den Schmutzwasserbeitrag gemäß § 1 Abs. 2 lit. a) SBS unterliegen und für die zum Stichtag kein Schmutzwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 4 und 5 SBS an den WSE gezahlt wurde, wird ein Zuschlag zur Schmutzwassermengengebühr nach Satz 1 für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Schmutzwasserbeiträge im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG erhoben. Stichtag ist der 1. März jeden Jahres. Der Zuschlag ergibt sich aus der Mengengebühr gem. § 3 Abs. 7 d) SGS abzüglich der Mengengebühr gemäß § 5 Abs. 2 c) SGS und beträgt 1,27 € / (m<sup>3</sup> zugeführter Wassermenge).

#### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Strausberg, den 30.11.2022

[Dienstsiegel]

André Bähler  
Verbandsvorsteher

## 2. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1), der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zu-letzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1), sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.06.2022 (veröffentlicht am 14.07.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, S. 2), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### Art. 1 Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 20.03.2019 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 1/2019 vom 22.03.2019, S. 2), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.12.2021 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2021 vom 22.12.2021, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Wird für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche oder auf Antrag des Grundstückseigentümers auf dem bestehenden Grundstück ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses durch den Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11 c wie folgt zu erstatten:

a) für den Grundstücksanschluss im Freigefälle von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 420,00 €/Meter,

b) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 325,00 €/Meter,

c) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem ab der Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk (Hausanschlussleitung) in Höhe von 125,00 €/Meter.

2. In § 11 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Für die Errichtung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten. Darüber hinaus sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Hausanschlussschachtes auf dem Grundstück und die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung dem Verband nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten, soweit der Verband diese Anlagen herstellt.

3. In § 11 wird der Absatz 2 zu Absatz 3:

- (3) Werden mehrere Grundstücke im Freigefälle über einen Revisionschacht oder im Drucksystem über ein Pumpwerk entsorgt, werden die Grundstücksanschlusskosten auf die Grundstückseigentümer nach der Zahl der entsorgten Grundstücke aufgeteilt. Soweit dies technisch und rechtlich möglich ist, kann nach einer Grundstücksteilung und/oder späteren Bebauung nachträglich ein Dritter an den Revisionschacht oder an das Pumpwerk angeschlossen werden. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

4. In § 11 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

- (4) Für nicht pauschalisierte Lieferungen und Leistungen wird zur Kostenerstattung ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 12 Prozent erhoben.

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Strausberg, den 30.11.2022

[Dienstsiegel]

André Bähler  
Verbandsvorsteher

## 1. ÄNDERUNGSSATZUNG

### zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) – Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1), der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1) und des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.06.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 14.07.2022, S. 2), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

#### Art. 1

#### Änderung der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF)

Die Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 01.12.2021 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2021 vom 22.12.2021, S. 33), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Versorgungsleitungen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks im öffentlichen Straßenraum oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage erschlossen werden, bestimmen der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession.

2. In § 3 wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

- (5) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink aus technischen,

betrieblichen, wirtschaftlichen, topographischen oder ähnlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, können der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession den Anschluss versagen. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit für den Verband oder Inhaber der Trinkwasserkonzession keine Trinkwasserversorgungspflicht besteht.

3. In § 3 wird der Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

- (6) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung zum besonderen Benutzungsverhältnis Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht und die Versorgungssicherheit im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gesichert ist. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann vom Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 auch eingeräumt werden, sofern die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die Kosten dafür zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Hinderungsgründe i.S.d. Absätze 1, 2 und/oder 5 zu beseitigen. Zu diesen Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen des Verbandes und des Inhabers der Trinkwasserkonzession für die Planung, den Bau, die Änderung sowie den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau einer ausreichenden Dimensionierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Für diese Kosten ist ausreichend Sicherheit zu leisten. Der Verband und der Träger der Trinkwasserkonzession sind berechtigt, jeder für sich, Planung, Bau, Änderung, Betrieb oder Unterhaltung der öffentlichen Anlage zur Wasserversorgung einzustellen und Anlagenteile zurückzubauen, wenn die Sicherheit nicht oder nicht mehr ausreichend ist, diese Kosten zu decken. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und nicht aufrechenbar. Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers hat bedingungsfrei zu erfolgen; gleichwohl gegenüber dem Verband erteilte Bedingungen sind unwirksam. Eine Anrechnung der vom Grundstückseigentümer übernommenen Kosten nach Satz 3 auf andere Ansprüche oder auf Abgaben- bzw. Entgeltforderungen des Verbandes und des Inhabers der Trinkwasserkonzession ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Abschluss einer Sondervereinbarung oder auf Einräumung eines Anschluss- und Benutzungsrechts nach diesem Absatz besteht auch im Falle des Abschlusses eines Wasserversorgungsvertrages nicht. Der Abschluss eines Wasserversorgungsvertrages, der von den Bestimmungen dieser Satzung oder den ABBTrinkwasser-IGF abweicht, kann nicht verlangt werden.

4. In § 3 wird der Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

(8) Der Verband oder Inhaber der Trinkwasserkonzession kann die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:

a) eine Lieferung des Trinkwassers technisch oder wegen seiner Menge nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder

b) die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung für die Lieferung der erhöhten Trinkwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, alle entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, Änderung und Beseitigung zur Herstellung einer ausreichenden Anlagendimensionierung, einschließlich der Anlagen zur Wasserbeschaffung, zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

5. In § 3 wird der Absatz 9 wie folgt neu gefasst:

(9) Das Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist oder nachträglich befreit wird. Das Benutzungsrecht umfasst trinkwassermengenmäßig nur die in der Anschlussgenehmigung durch den WSE oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession für das zu versorgende Grundstück genannte Bezugsmenge. Dazu werden durch den WSE eine jährliche und eine monatliche maximale Bezugsmenge sowie ein stündlicher Spitzendurchflusswert für das zu versorgende Grundstück verbindlich festgestellt.

Diese maximale Bezugsmenge darf zur Wahrung der Versorgungssicherheit ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WSE oder der insoweit Änderung der Anschlussgenehmigung nicht überschritten werden. Bei absehbarer Überschreitung ist der Wasserbezug durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig so zu drosseln, dass eine Überschreitung der Maximalwerte vermieden wird; der WSE oder Inhaber der Trinkwasserkonzession ist unverzüglich über jede drohende Mengenüberschreitung schriftlich zu informieren.

In Anschluss- und Versorgungsfällen ohne vorherige Anschlussgenehmigung oder mit einer Anschlussgenehmigung ohne bezifferte Bezugsmenge sowie bei Versorgungsvorgängen kraft sozialtypischen Verhaltens, umfasst das Benutzungsrecht trinkwassermengenmäßig die Menge an Trinkwasser, die sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch pro Kopf und Jahr multipliziert mit der auf dem Grundstück gemeldeten Anzahl an natürlichen Personen ergibt. Sind auf dem Grundstück keine Personen gemeldet oder eine Personenanzahl aufgrund der bauordnungsrechtlich zugelassenen oder tatsächlichen Grundstücksnutzung (insbesondere bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken) nicht zu ermitteln, wird als Bemessungsgrundlage für die zugelassene maximale Trinkwasserbezugsmenge, insbesondere für gewerbliche und industrielle Nutzungen, der durchschnittliche rechnerische Mittellastwert aus der Bemessung der tatsächlich

vorhandenen Trinkwasserinstallationen gem. DIN EN 806-3 bzw. DIN 1988-300 herangezogen.

In den Anschluss- und Versorgungsfällen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind und für die bisher keine Anschlussgenehmigung einschließlich einer maximalen Bezugsmenge beantragt oder erteilt wurde, ist diese Anschlussgenehmigung nachträglich durch den Grundstückseigentümer zu beantragen. Dieser nachträgliche Antrag ist bis zum 31.03.2025 beim Inhaber der Trinkwasserkonzession zu den Bedingungen eines Neuanschlusses mit den dazu normierten Unterlagen und erforderlichen Angaben einzureichen; wird kein Antrag gestellt oder wird der Antrag ohne vollständige Angaben und/oder die satzungsmäßig verlangten Unterlagen eingereicht, ruht das Benutzungsrecht für das betroffene Grundstück ab dem 01.04.2025 bis zur Erteilung der Anschlussgenehmigung mit der Festsetzung der maximalen Bezugsmenge für das betroffene Grundstück.

Übersteigt die tägliche Trinkwasserbezugsmenge im Verbandsgebiet des WSE die ihm tagesanteilig aus der Summe der ihm erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse der Fachbehörde zur Verfügung stehende Wasserfördermenge, kann der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession das Benutzungsrecht auf Dauer oder zeitweise oder für bestimmte Verbandsgebiete oder Verwendungszwecke einschränken oder ausschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass die tägliche Trinkwasserbezugsmenge im Verbandsgebiet des WSE die aus den verbandseigenen Anlagen zur Wasserbeschaffung zur Verfügung stehende Gesamtmenge an Trinkwasser übersteigt und der Netzdruck in der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgungsanlage einen Mindestwert entsprechend dem Arbeitsblatt DVGW A 400-1 unterschreitet. Diese Einschränkung berechtigt den WSE auch, zeitweise und/oder für bestimmte Verbandsgebiete und/oder Verwendungszwecke die in der Anschlussgenehmigung festgesetzte maximale Bezugsmenge zu kürzen.

Insbesondere ist der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession berechtigt, die Verwendung von Trinkwasser aus der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgungsanlage für die Bewässerung von Freiflächen ganz oder teilweise oder zu bestimmten Zeiten zu untersagen.

6. In § 4 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

**Art. 2  
Inkrafttreten**

- (4) Besteht bisher kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung, kann der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession den Anschluss an diese verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung. Der Anschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen; alle bestehenden und dann nicht mehr zulässigen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück sind stillzulegen. Die Pflicht zum unverzüglichen Stilllegen einer eigenen Versorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige Eigengewinnungsanlage verfügten und denen keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde. Der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann Versorgungsanlagen und Einrichtungen auf dem zu versorgenden Grundstück verplomben.  
Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist die Anschlussaufforderung mittels Ordnungsverfügung auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzusetzen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Strausberg, den 30.11.2022

[Dienstsiegel]

André Bähler  
Verbandsvorsteher

7. In § 6 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Eigengewinnungsanlagen zur Sammlung oder Herstellung von Brauchwasser können ausnahmsweise betrieben werden. Die Grundstückseigentümer haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von einer solchen Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das Grundwasser und das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere dürfen Grundstückseigentümer zwischen der Eigengewinnungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder dulden. Der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann die Eigengewinnungsanlage oder Teile davon unter Plombenverschluss nehmen. Jede Beschädigung oder Entfernung einer Plombe ist dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich anzuzeigen.

8. In § 6 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen ist dem WSE vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Jede Eigengewinnungsanlage bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession. Die Genehmigung einer Eigengewinnungsanlage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

**Anlage C**

**ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN**  
**des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink**  
**(ABBTrinkwasser-IGF)**  
**– Anlage C zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 S. 1 lit. a) WVS-IGF vom 01.12.2021 und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.06.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 14.07.2022, S. 2), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die folgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF) als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink beschlossen:

**1. Geltungsbereich**

1.1. Die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), nachfolgend nur als Verband oder WSE bezeichnet, zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (kurz ABBTrinkwasser-IGF) gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 S. 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE und § 1 Abs. 1 und 2 WVS-IGF in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Der WSE kann als örtlich zuständiger Hoheitsträger für die Trinkwasserversorgung seine Aufgabe der Lieferung von Wasser in Trinkwasserqualität ganz oder teilweise durch Dritte durchführen und vornehmen lassen.

Er bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe im räumlichen Geltungsbereich des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 S. 3 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung und § 1 Abs. 1 und 2 WVS-IGF der Wacunis blue GmbH, der er zur eigenwirtschaftlichen Führung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink eine Trinkwasserkonzession erteilt hat. Die Erteilung der Trinkwasserkonzession berechtigt die Wacunis blue GmbH, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach näherer Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF mit den zu versorgenden Grundstücken direkte Rechtsbeziehungen (Wasserversorgungsverträge) zu schaffen und eigene Entgelte für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink von den versorgten Grundstücken zu erheben.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession betreibt für den WSE die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet nach Ziffer 1.1. und ist zugleich verpflichtet, diese Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet nach Ziffer 1.1 auf der Grundlage privatrechtlicher Wasserversorgungsverträge zu den nachstehenden ABBTrinkwasser-IGF auf eigene Rechnung und in eigenem Namen durchzuführen.

Diese ABBTrinkwasser-IGF werden Vertragsbestandteil des zwischen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession und dem jeweiligen Anschlussnehmer (Kunden) bzw. Grundstückseigentümer bestehenden Wasserversorgungsvertrages.

1.3. Abweichende Vereinbarungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Schriftform.

1.4. Der WSE und von ihm zur Aufgabendurchführung und -erfüllung beauftragte Dritte, insbesondere der Inhaber der Trinkwasserkonzession, erheben und verarbeiten die für die Aufgabendurchführung und -erfüllung erforderlichen Daten in Dateien, hierzu zählen auch personenbezogene Daten. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt und sind vom WSE in seiner Datenschutzsatzung in der jeweils aktuellen Fassung, deren Vorschriften für die vorliegenden Rechtsbeziehungen aus den Wasserversorgungs- und -lieferverträgen als deren Nebenbestimmung gelten, gesondert geregelt.

1.5. Dem WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Trägern des Brandschutzes oder mit Grundstückseigentümern, die durch behördliche Anordnung mit besonderen Auflagen zum Brandschutz verpflichtet worden sind, durch gesonderte Verträge regeln, soweit dieser gesonderten Tätigkeit des Inhabers der Trinkwasserkonzession außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung des WSE die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und insbesondere der Trinkwasserverordnung nicht entgegenstehen. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Vertragspartner zu tragen und den Inhaber der Trinkwasserkonzession sowie den WSE von allen Kosten hierfür freizustellen. Ein Anspruch auf den Abschluss solcher Verträge oder zur Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen der Löschwasserversorgung durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession oder des WSE besteht nicht.

**2. Begriffsbestimmung**

2.1. Grundstück im Sinne dieser ABBTrinkwasser-IGF ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch sowie ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück,

wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

2.2 Versorgungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession.

2.3. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Die Hausanschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gemäß Ziff. 10 der ABBTrinkwasser-IGF und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler dar.

2.4. Grundstücksleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung, der an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil führt. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.

2.5. Die Hauptwasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendem KFR-Ventil (Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Hauptwasserzähleranlage ist bis auf das KFR-Ventil Eigentum des WSE bzw. des Inhabers der Trinkwasserkonzession. Zusätzliche Wasserzähler (z.B. Unterzähler, Gartenwasserzähler) sind Bestandteil der Kundenanlage und stehen im Eigentum und der Verantwortung des Grundstückseigentümers. Wasserzähler können sowohl mit analoger als auch digitaler Messtechnik, mit oder ohne Funkmodul, ausgestattet sein. Die Auswahl obliegt dem Inhaber der Trinkwasserkonzession.

2.6. Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Kundenanlage ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 und DIN-EN 1717 (EA-EB) installiert werden. Die Kundenanlage beginnt in diesen Fällen hinter dem Wasserzähler.

2.7. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

2.8. Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf die in der Wasserversorgungssatzung des Verbandes, der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) oder diesen ABBTrinkwasser-IGF verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe der vorgenannten Satzungen und dieser ABBTrinkwasser-IGF, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Verband und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession archivmäßig gesichert verwahrt und können während der dortigen Dienst- und Sprechstunden eingesehen werden.

2.9. Das Angebot auf Vertragsabschluss und der Vertragsabschluss richten sich ausschließlich an den Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Wird im Wasserliefervertrag mit dem

Grundstückseigentümer vereinbart, dass die Rechnungen an einen obligatorisch Berechtigten (Mieter, Pächter oder sonstigen Dritten) gerichtet werden, lässt dies die Haftung des Grundstückseigentümers als Vertragspartner unberührt.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) und dieser ABBTrinkwasser-IGF aufzuerlegen.

### **3. Vertragsabschluss**

3.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession schließt nach Stellung eines Wasserversorgungsantrages durch den jeweiligen Grundstückseigentümer auf dem dafür von ihm bereitgestellten Formular und nach Erteilung einer Anschlussgenehmigung durch den WSE oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession nach Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Anschlussnehmer oder Kunde) schriftlich ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Im Antrag auf Wasserversorgung hat der Antragsteller die voraussichtliche Menge des (auf Jahressicht) zu beziehenden Trinkwassers sowie dessen Verwendungsart verbindlich anzugeben.

Der Umfang der Lieferverpflichtung des Inhabers der Trinkwasserkonzession aus dem abzuschließenden Trinkwasserversorgungs- und -liefervertrag wird mengenmäßig aus der Anschlussgenehmigung des WSE begrenzt; die Begrenzung des Benutzungsrechts aus §§ 3 Abs. 8 und 9, 11 Abs. 2 S. 1 WVS-IGF wird Bestandteil jedes Wasserversorgungsvertrages.

Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige gesetzliche Vertreter oder sonstige Vertretungsberechtigte, Anzahl der Gewerbeeinheiten) anzugeben und das Eigentum mittels aktuellen Grundbuchauszugs nachzuweisen. Ändern sich die anzugebenden Daten, hat der Kunde dies dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession können, auch jeder für sich, die Vorlage weiterer Unterlagen vom Antragsteller und Auftragserteiler fordern, wenn dies zur Entscheidung über einen Antrag erforderlich ist, wasserwirtschaftlich oder aus Gründen der Bonität des Antragstellers und/oder des Auftragserteilers notwendig erscheint. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Verband und den Träger der Trinkwasserkonzession von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

Ein Vertragsabschluss mit einem Nutzungsberechtigten (z.B. durch Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage) ist ausgeschlossen. In diesem Fall kommt durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Vertrag ausschließlich mit den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen zustande. Der Entnehmende und der Nutzungsberechtigte haften jedoch neben den in Satz 1 und 2 genannten Personen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession für dessen Erfüllungs- und Ersatzansprüche.

3.2. Kommt der Wasserversorgungsvertrag durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach diesen Bestimmungen zustande, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die für den Vertragsabschluss für Neukunden vorgegebenen Angaben und Daten unverzüglich abzugeben. Die unverzügliche Bestätigung des Vertragsschlusses durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession erfolgt nach den Regelungen für die Neukunden. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die ABBTrinkwasser-IGF hinzuweisen.

3.3. Der Abschluss eines Wasserversorgungsvertrages, der von diesen ABBTrinkwasser-IGF abweichende Regelungen enthält, kann vom Anschlussnehmer nicht verlangt werden. Ein von der Definition der Wasserversorgungsanlagen abweichender Anspruch des Anschlussnehmers auf Anschluss an die und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht ebenfalls nicht.

Es obliegt allein dem WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession, über die Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie über die Art und Weise sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung zu entscheiden. Weder der Verband noch der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) zur Ermöglichung der Trinkwasserversorgung verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Grundstückseigentümers oder Kunden liegen können, unzumutbar ist. Die Vertragspflichten des Anschlussnehmers gegenüber dem Inhaber der Trinkwasserkonzession umfassen als Vertragsbestandteil auch die Erfüllung der Pflichtenlagen des Grundstückseigentümers nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) des WSE.

3.4. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kündigt jedem neuen Anschlussnehmer (Kunden) bei Vertragsschluss die dem Wasserversorgungsvertrag zugrunde liegenden ABBTrinkwasser-IGF unentgeltlich aus. Die übrigen Kunden erhalten auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden ABBTrinkwasser-IGF einschließlich des zugehörigen Preisblattes (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF).

Für die Erteilung weiterer Abschriften, Ausfertigungen und sonstiger Unterlagen auf Verlangen des Kunden gelten die Tarife nach dem Preisblatt (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF). Dies gilt auch für sonstige Auskünfte, Erklärungen, Prüfungen, Stellungnahmen und Zuarbeiten, die ein Anschlussnehmer (Kunde) oder ein Antragsteller vom Inhaber der Trinkwasserkonzession anfordert oder die von Antragstellern und/oder Kunden gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten, etwa im Rahmen von Baugenehmigungs- oder Immissionsschutzantragsverfahren oder von Fördermittelvorgängen, vorgelegt werden müssen.

3.5. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann eine Lieferung von Trinkwasser, das außerhalb des Versorgungsgebietes nach Ziffer 1.1. benötigt wird, im Ausnahmefall

gestatten und vereinbaren, sofern Rechte Dritte, die Ortsrechtsvorschriften des Verbandes und diese ABBTrinkwasser-IGF sowie behördliche Auflagen nicht entgegenstehen.

3.6. Werden die Grundstücke mehrerer Grundstückseigentümer bzw. verwaltete Grundstücke mit Wohneigentum mit Genehmigung des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession über eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt, so haften die Eigentümer und Verwalter dieser Grundstücke gegenüber dem Inhaber der Trinkwasserkonzession gesamtschuldnerisch. Der Wasserversorgungsvertrag stellt zudem ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs gem. § 1357 BGB dar; es werden daher durch diesen Vertrag grundsätzlich beide Ehegatten, Lebenspartner und Gleichgestellte berechtigt und verpflichtet. Zur Vertragsbeendigung genügt die Kündigung eines Ehegatten, Lebenspartners oder Gleichgestellten, an den auch die Kündigungserklärung des Inhabers der Trinkwasserkonzession gerichtet werden kann.

3.7. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Wasserversorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Inhaber der Trinkwasserkonzession abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich mitzuteilen. Erklärungen des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession gegenüber einem Wohnungseigentümer oder gegenüber dem Verwalter sind auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum oder das Erbaurecht an dem versorgten Grundstück mehreren Personen zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3.8. Hat ein Grundstückseigentümer oder ein Kunde im Inland keinen Hauptwohnsitz i.S.d. Melderechts oder keine Geschäftsleitung, die in einem behördlichen Gewereregister oder gerichtlichem Handelsregister eingetragen ist oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder Kunden gegenüber dem WSE mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Kunde dem WSE unverzüglich einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift, die inhaltlich den Maßgaben des Satzes 1 entspricht, zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der WSE einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Die vorstehende Regelung gilt auch im Verhältnis des Kunden zum Inhaber der Trinkwasserkonzession.

3.9. Der Antrag auf Neuanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist auf Antragsformularen des Inhabers der Trinkwasserkonzession zu stellen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:250 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen, der voraussichtlichen jährlichen Bezugsmenge und dem Verwendungszweck, ein Grundriss der Baulichkeiten sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung sowie ein aktueller Grundbuchauszug

beizufügen. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist der aktuelle amtliche Registerauszug, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Vertreterbescheinigung vorzulegen.

3.10. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung des Anschlusses einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistungen mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet. Die Erhebung eines weiteren oder eines Vorschusses für die weitere Versorgung ist auch dann möglich, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt. Vorschüsse und Kautionen werden nicht verzinst und bedürfen keiner Absonderung. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, etwaig anfallende Verwahrenentgelte und gesondert erhobene Bankspesen für den Einzelfall auf den Vorschussbetrag als Kostenposition in die Abrechnung des endgültigen Endbetrages einzustellen und anzurechnen.

3.11. Der Wasserliefervertrag ist auf Verlangen des Inhabers der Trinkwasserkonzession unverzüglich anzupassen, wenn die dem Anschlussnehmer (Kunden) durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession gestattete Menge innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft wird. Ein Bestands- oder Vertrauensschutz für eine zugesicherte Trinkwassermenge besteht nicht.

Ein Mehrverbrauch über die im Wasserliefervertrag festgelegte maximale Bezugsmenge an Trinkwasser bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Inhabers der Trinkwasserkonzession; ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Überprüfung der Bezugsmengen erfolgt durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession im Rahmen der jährlichen Trinkwassererklärung und Jahresverbrauchsabrechnung.

3.12. Alle Maßnahmen, die der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Durchsetzung der Pflichtenlage des Anschlussnehmers (Kunden), insbesondere zum Verschließen des Hausanschlusses, ergreifen, erfolgen auf Kosten des Kunden. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, anstelle des tatsächlichen Aufwandes, für jede Maßnahme i.S.d. Satzes 1 ein pauschales Bearbeitungsentgelt in Höhe von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zzgl. des Sachaufwandes und der Aufwandspositionen nach dem Preisblatt (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) zu verlangen.

3.13. Jeder Eigentumswechsel, auch alle Rechtsänderungen am Grundstück außerhalb des Grundbuchs (Erbschaften, Schenkungen, vermögensrechtliche Verfahren, etc.), sind dem Inhaber der Trinkwasserkonzession durch Mitteilung der vom bisherigen Vertragspartner/Anschlussnehmer (Kunden) geschuldeten Angaben zu den nunmehr nach diesen Bedingungen verantwortlichen oder handelnden Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für alle Formen gesellschaftsrechtlicher Strukturänderungen des bisherigen Anschlussnehmers (Kunden) und für eine Verlegung des Geschäfts- oder Firmensitzes.

Unterlässt ein Beteiligter i.S.d. Satzes 1 oder der neue Eigentümer oder Verpflichtete diese Anzeige, haften der bisherige und der neue Eigentümer und der Anschlussnehmer (Kunde) als Gesamtschuldner, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Inhaber der Trinkwasserkonzession

vollständige Kenntnis vom Wechsel des Eigentums oder der sonstigen Rechtsänderung, einschließlich aller vom Pflichtigen geschuldeten Angaben, erhält.

#### **4. Anschlussgenehmigung**

4.1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen seiner Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) und den ABBTrinkwasser-IGF eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink.

4.2. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

4.3. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist beim Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Entscheidung zu stellen. Dazu hat der Grundstückseigentümer das Antragsformular des Inhabers der Trinkwasserkonzession zu benutzen. Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, der Trinkwasser verbrauchen soll, insbesondere die Menge des jährlichen Trinkwasserbedarfs und die Angabe von Bedarfsspitzen (in Menge und zeitlichem Anfall, wobei als Bedarfsspitzen eine Erhöhung des durchschnittlichen Tagesverbrauchs/Kalenderjahr für die Dauer von mehr als 1 Stunde um mehr als 25 % gilt),
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 250 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen und befestigte Flächen,
  - Lage der zukünftigen Haupt- und Versorgungsleitungen und Leitungstiefe,
  - in der Nähe der Trinkwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
- d) einen aktuellen Grundbuchauszug über das zu versorgende Grundstück.

Der Verband kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Verband von sämtlichen Ansprüchen hierzu freizuhalten.

4.4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb des Hausanschlusses bzw. der Kundenanlage durch Dritte zu erteilen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind. Der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann die Genehmigung befristen, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Der WSE wird mit der Anschlussgenehmigung eine maximale Bezugsmenge festsetzen, die vom Antragsteller und Kunden nicht überschritten werden darf.

Der Kunde hat den Verbrauch von Trinkwasser zu drosseln, wenn eine Überschreitung der maximalen Bezugsmenge möglich erscheint und den Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich über die drohende Mengenüberschreitung schriftlich zu informieren.

Der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann den Grundstückseigentümern die Selbstüberwachung ihrer Hausanschlussleitung sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass die Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung der Hausanschlussleitung durch den Verband oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten haben.

4.5. Vor der Erteilung der Anschlussgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung des Hausanschlusses nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband seine vorherige Zustimmung erteilt hat. Dies gilt auch für die Aufnahme des Trinkwasserbezuges.

4.6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses bzw. der Kundenanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden; dafür gelten die Vorschriften aus Ziff. 4. entsprechend. Für die Kosten der Genehmigung und ihrer Verlängerung gelten die Vorschriften der Verwaltungskostensatzung des Verbandes in der jeweils aktuellen Fassung.

## 5. Bedarfsdeckung

5.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat dem Anschlussnehmer bzw. Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink zu decken.

5.2. Das Errichten und Betreiben einer Eigengewinnungsanlage - auch zur Förderung von Brauchwasser - ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können, wenn eine Unzumutbarkeit für den Kunden vorliegt, durch den WSE zugelassen werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass von seinen wasserwirtschaftlichen Haus- und Grundstücksanlagen, auch im Falle einer ausnahmsweise zugelassenen Eigenversorgungsanlage, keinerlei Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink möglich sind. Jede Verbindung

von Eigengewinnungsanlagen mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz ist auszuschließen. Die behördlichen Festsetzungen des zugunsten des WSE bestehenden Wasserschutzgebietes (Trinkwasserschutzzone für das Wasserwerk) sind ergänzende Vertragsbestandteile und vom Kunden als weitere Vertragspflicht einzuhalten.

## 6. Art der Versorgung, Haftung bei Versorgungsstörungen

6.1. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession stellen zu den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink sowie diesen ABBTrinkwasser-IGF (Anlage C der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) einschließlich der dazugehörigen Preise nach Maßgabe des Preisblattes (Anlage D der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung.

6.2. Änderungen der ABBTrinkwasser-IGF werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF), sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

6.3. Das zu liefernde Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der WSE bzw. der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs und innerhalb der mit der Anschlussgenehmigung erteilten Bezugsmengen dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

6.4. Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Ein Anspruch auf Mehrmengen oder eine Erhöhung oder Senkung des Wasserdrucks besteht nicht.

6.5. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Inhaber der Trinkwasserkonzession aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Inhaber der Trinkwasserkonzession oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers der Trinkwasserkonzession oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Trinkwasserkonzession oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

Satz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen einen dritten Wasserversorger aus unerlaubter Handlung geltend machen.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

6.6. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50 Euro.

6.7. Ist der Kunde nach Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Inhaber der Trinkwasserkonzession dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in Ziffer 6.5. bis 6.6. vorgesehen sind.

6.8. Der Kunde hat jeden Schaden unverzüglich mündlich oder fernmündlich, nachfolgend auch gesondert schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenhergangs nebst allen etwaigen Beweismitteln, dem Inhaber der Trinkwasserkonzession oder, wenn dieses feststeht und es sich um einen Dritten handelt, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

Satz 1 gilt auch für sonstige Schadensverursacher und alle Dritten, die das zu versorgende Grundstück mit Zustimmung des Kunden nutzen. Der Kunde haftet gegenüber dem Inhaber der Trinkwasserkonzession für die Erfüllung dieser Vertragspflichten.

6.9. Der Verband und der Inhaber der Trinkwasserkonzession haften – unbeschadet der Regelung in Ziff. 6.5. und 6.10. – nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, auch infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, höhere Gewalt oder Streik sowie durch Pandemie-Ereignisse hervorgerufen werden.

6.10. Der Verband und der Inhaber der Trinkwasserkonzession haften für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn dem Verband oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession selbst oder einer Person, derer sich der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.11. Wer den Vorschriften dieser ABBTrinkwasser-IGF

zuwider handelt, haftet dem Verband und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession für alle ihnen dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden.

Für Schäden, die durch bedingungs- oder satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder sonst durch bedingungs- und/oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften der jeweilige Grundstückseigentümer sowie der Verursacher als Gesamtschuldner. Ferner hat der Verursacher den Verband und den Inhaber der Trinkwasserkonzession von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband und/oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession geltend machen.

6.12. Verursacher, Benutzungspflichtige und Grundstückseigentümer haben dem Verband und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach diesen ABBTrinkwasser-IGF entstehen.

Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des Verbandes und des Inhabers der Trinkwasserkonzession zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische Maßnahmen in betroffenen Versorgungsbereichen, insbesondere das Spülen und Desinfizieren von Versorgungsleitungen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom Verband und/oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von Anlagen- und Einrichtungsteilen verlorenen Mengen, notwendigen Mehraufwendungen und erhöhten Abgaben und Entgelten.

Neben dem Schadensersatz, den Kosten und Entgelten nach dem Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, kann der Inhaber der Trinkwasserkonzession für jede Maßnahme nach Ziffer 6.12. ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) verlangen.

## 7. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

7.1. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

b) soweit und solange der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Soweit es auf Seiten des WSE bzw. des Inhabers der Trinkwasserkonzession oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der WSE die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken; es gelten die Einschränkungen aus den §§ 3 Abs. 8 und 9, 11 Abs. 2 S. 1 WVS-IGF als Vertragsbestandteil. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den örtlichen Tageszeitungen oder im lokalen Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder im Internet auf der Homepage des WSE oder des Inhabers der

Trinkwasserkonzession in sonstiger geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Kunden und Abnehmer bindend.

7.2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

7.3. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession haben die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **8. Grundstücksbenutzung**

8.1. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink liegenden Grundstücke sowie alle erforderlichen Schutzmaßnahmen durch den WSE und den Inhaber der Trinkwasserkonzession sowie deren Beauftragte unentgeltlich zuzulassen und zu dulden. Diese Pflicht nach Satz 1 gilt unter Wahrung der berechtigten Interessen der Kunden und Anschlussnehmer auch, soweit der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession sowie deren Beauftragte Hinweisschilder für technische Anlagen, Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an deren Gebäuden oder der Grundstücksumgrenzung anbringen. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde bzw. Anschlussnehmer und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession festgelegt; im Streitfall entscheidet der Inhaber der Trinkwasserkonzession.

Die Duldungspflichten nach Satz 1 und 2 bestehen bis einschließlich 5 Jahre nach der dauerhaften Trennung des Grundstücks von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink und der dauerhaften Einstellung des Trinkwasserbezuges. Der Grundstückseigentümer hat die Entfernung der Einrichtungen nach Satz 1 und 2 unentgeltlich zu gestatten.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen nach Satz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die örtliche Versorgung durch die Verlegung nicht beeinträchtigt wird. Die Kosten der Verlegung hat der Inhaber der Trinkwasserkonzession zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks oder desselben Kunden dienen.

8.2. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession berücksichtigen bei der Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, insbesondere bei der Verlegung von Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Anlagenteilen zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur im

öffentlichen Bereich.

8.3. Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

In besonderen Fällen behalten sich der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

8.4. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung der zu versorgenden Grundstücke i.S.d. Ziffern 8.1. bis 8.3. beizubringen. Wird die Zustimmung nach Satz 1 trotz Mahnung nicht beigebracht, kann die Versorgung des betroffenen Grundstücks bis zur Beibringung der Zustimmung eingestellt werden.

## **9. Baukostenzuschüsse**

9.1. Der WSE, anstelle des WSE der Inhaber der Trinkwasserkonzession, erhebt für die teilweise Abdeckung der betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Versorgung mit Trinkwasser dienenden Verteilungsanlage der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einen Baukostenzuschuss.

Der Baukostenzuschuss deckt 70 v.H. der Kosten nach Satz 1 ab und wird unter Zugrundelegung der gesamten Straßenfrontlängen des anzuschließenden Grundstücks im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink und des Durchschnittspreises für einen Meter der Versorgungsleitung erhoben. Berechnungsgrundlage für die Straßenfrontlängen sind die Grundstücksseiten, mit der das Grundstück an die Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentlich als auch privat) im Industrie- und Gewerbegebiet angrenzt, in der die Versorgungsleitung verläuft. Wird bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an eine solche Straße angrenzen oder nur durch einen Weg oder ein Wegerecht mit einer solchen Straße verbunden sind (Hinterlieger), ein Anschluss an die Versorgungsleitung hergestellt, ist Berechnungsgrundlage die Länge der Grundstücksseite, die dieser Straße, in der die Versorgungsleitung, von der aus das Grundstück versorgt wird, zugewandt ist. Als Berechnungsgrundlage wird für jeden Anschluss die gesamte Straßenfrontlänge, mindestens jedoch 15 m Straßenfrontlänge, in Ansatz gebracht.

Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Satz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der baukostenpflichtigen Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink an die Verteilungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink angeschlossen werden können.

9.2. Der Baukostenzuschuss wird nach Erteilung der Anschlussgenehmigung oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus der aktuellen Tarifabelle (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink).

9.3. Erhöht der Anschlussnehmer (Kunde) - nach vorheriger bedingungsgemäßer Änderung der Anschlussgenehmigung im beantragten Umfang - seine Leistungsanforderung für den Bezug von Trinkwasser wesentlich, wird ein weiterer Baukostenzuschuss erhoben. Wesentlich erhöht ist die Leistungsanforderung, wenn die Bezugsmenge an Trinkwasser um mehr als 50 v.H. steigt. Der weitere Baukostenzuschuss beträgt 50 v.H. des Baukostenzuschusses nach Ziffer 9.1.; für die Erhebung gelten Ziffern 9.1. und 9.2. entsprechend.

9.4. Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 10 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

## **10. Hausanschluss**

10.1. Art, Zahl, Lage und lichte Weite der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WSE durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession bestimmt.

Dabei muss jedes Grundstück einen eigenen, unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink haben, den der Verband durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession herstellen lässt. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom WSE durch den Inhaber Trinkwasserkonzession hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Zur Sicherung der Wasserlieferung muss jedes Grundstück grundsätzlich eine eigene Hausanschlussleitung aufweisen.

Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Kunden der Antrag auf Herstellung eines eigenen Hausanschlusses zu stellen. Es gelten, einschließlich der Kostenregelung, alle Regeln wie für einen Neuanschluss.

Der Herstellung des Hausanschlusses muss ein schriftlicher Antrag vorausgehen. Dazu hat der Grundstückseigentümer das Antragsformular des Inhabers der Trinkwasserkonzession zu benutzen und die geforderten technischen Unterlagen sowie einen aktuellen Grundbuchauszug beizufügen. Nach vollständigem Eingang aller angeforderten Unterlagen und der Bestätigung des Kostenangebotes erfolgt die Realisierung durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession oder einem vom WSE zugelassenen Installationsfachbetrieb. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Inhaber der Trinkwasserkonzession die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die erforderlichen Erdarbeiten auf dem Grundstück können vom Kunden selbst ausgeführt werden.

Der Anschlussnehmer und Kunde hat für die sichere Errichtung des Hausanschlusses (entsprechend dem „Merkblatt Trinkwasser-Hausanschluss“) die notwendigen baulichen Voraussetzungen an seinen Gebäuden und Anlagen zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung der Wandöffnungen und Leerrohranlagen sowie die erforderliche Abdichtung der Wandöffnung und Leerrohranlage nach Einführung des Hausanschlusses.

10.2. Grenzt ein anzuschließendes Grundstück nicht selbst an eine öffentliche Verkehrsfläche (Hinterliegergrundstück), so wird der Hausanschluss von der Versorgungsleitung bis zur ersten Grundstücksgrenze hergestellt, wenn der Anschluss mittelbar über einen Privatweg oder über das Vorderliegergrundstück gestattet wird und dessen Verbleib, Unterhaltung und Benutzung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf Dauer gesichert ist.

Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Kunden, wenn sie nicht Teil der öffentlichen Anlage i.S.d. § 2 Abs. 1 WVS-IGF ist.

10.3. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Inhabers der Trinkwasserkonzession und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum.

10.4. Die Kosten für die Erstellung, Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses sind dem WSE bzw. dem Inhaber der Trinkwasserkonzession durch die Kunden zu erstatten. Dies gilt auch für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder einer Änderung im Bezugsverhalten des Kunden erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf der Grundlage eines Pauschalpreises. Zur Berechnung der Hausanschlusskosten wird von der mittigen Straßenlage der Versorgungsleitung ausgegangen. Die Höhe des Pauschalpreises und der Kosten für die Veränderungen ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF).

Die Hauptwasserzähleranlage und Grundstücksleitungen werden nach ihrer Fertigstellung und nach Abnahme durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlüsse unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so haben die Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Kundenanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Regelungen dieser ABBTrinkwasser-IGF über die Vorschusspflicht gelten entsprechend.

Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

10.5. Der Verband, dessen insoweit Rechte durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession wahrgenommen werden, kann mehrere Anschlüsse eines Grundstücks auf Antrag zulassen oder diese selbst verlangen, wenn es aus technischen Gründen notwendig ist. Die Kosten für weitere Hausanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

Für Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B, DIN 1961) sowie sonstige einschlägige Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, jeweils nach und vor der Frostperiode, auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.

10.6. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitungen in stand, soweit sie Teil der öffentlichen Anlage sind. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession in eigener Zuständigkeit.

Hausanschlussleitungen, die nicht Teil der öffentlichen Anlage sind, sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer in stand zu halten. Ist die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten auf satzungs- und/oder bedingungswidriges Verhalten zurückzuführen, haften dem Verursacher und der jeweilige Grundstückseigentümer dem Inhaber der Trinkwasserkonzession gegenüber als Gesamtschuldner für die entstehenden Kosten.

10.7. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder der Kunde den Wasserbezug eingestellt hat oder sonst schädliche Rückwirkungen des Hausanschlusses auf das Leitungsnetz zu befürchten sind. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte oder sonst von ihm veranlasste Trennung.

Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach endgültiger Schließung oder Trennung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

10.8. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von Ziffer 10.4. Satz 1 liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Kunden eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.

10.9. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich mitzuteilen.

10.10. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Inhabers der Trinkwasserkonzession die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## 11. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

11.1. Der WSE bzw. der Inhaber der Trinkwasserkonzession können verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die mehr als 40 Meter lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

In diesem Falle ist ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Kunden einzurichten. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig genutzten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben des Inhabers der Trinkwasserkonzession unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik anzulegen

Die Hauptwasserzähleranlage ist im Falle des lit. c) in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank unterzubringen. Sie muss zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988, Teil 2, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Die Grundstückseigentümer haben für alle Maßnahmen, die der Verband oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession, ihre Bediensteten und Beauftragten, an der Hauptwasserzähleranlage vorzunehmen haben, jederzeit Baufreiheit für die Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage zu schaffen und für die Dauer der Maßnahmen zu gewährleisten.

11.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Die Grundstückseigentümer haben für alle Maßnahmen, die der WSE, der Inhaber der Trinkwasserkonzession, seine Bediensteten und Beauftragten an der Hauptwasserzähleranlage vorzunehmen haben, jederzeit Baufreiheit für die Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage zu schaffen und für die Dauer der Maßnahmen zu gewährleisten.

Ziffer 10.10. gilt entsprechend.

11.3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

11.4. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraums gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Hauptwasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

## 12. Kundenanlage

12.1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

12.2. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser ABBTrinkwasser-IGF und anderer gesetzlicher sowie fachbehördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen vom WSE zugelassenen Installationsbetrieb errichtet, erweitert, geändert und unterhalten sowie sonst ausgeführt werden. WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten vor Ort zu überwachen und Auflagen im Sinne des Satzes 1 zu erteilen.

Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen oder, wenn der Anschluss unbefugt, satzungs- oder sonst regelwidrig hergestellt oder verändert wurde, unverzüglich wieder getrennt.

Für den Einbau von Rückflussverhinderern (Einbau eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstungsspflicht.

12.3. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession zu veranlassen.

12.4. Die Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

12.5. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – sind grundsätzlich nicht gestattet.

12.6. Schäden an der Kundenanlage sind dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich zu melden und zu beseitigen. Ist eine Beseitigung nicht unverzüglich möglich, hat der Kunde auf eine Absperrung der Wasserzufuhr hinzuwirken.

Für Wasser, das durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund ungenutzt abfließt, ist der Kunde zahlungspflichtig. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind berechtigt, Wasserverluste zu schätzen, wenn diese nicht durch einen geeichten und verplombten Wasserzähler erfasst wurden, beispielsweise bei Wasseraustritt an frostgeschädigten oder abgelaufenen oder sonst zerstörten oder aus anderen Gründen beschädigten Wasserzählern.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Inhaber der Trinkwasserkonzession denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Ersatz der Messeinrichtungen, o.ä.) zu erstatten, der dem Inhaber der Trinkwasserkonzession dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand nach Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Hauptzählers. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, unbeschadet der Entgeltansprüche aus dem Preisblatt (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink), für jede Maßnahme nach Satz 1 und 2 ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) zu erheben.

12.7. Die Kundenanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.

Die Inbetriebsetzung ist beim Inhaber der Trinkwasserkonzession zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Die Hauptwasserzähleranlage wird vom WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf seinen Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt. Andernfalls bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrschieber) in Fließrichtung des Wassers geschlossen und der Kunde setzt die Anlage dann zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

Die Abnahme erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung, wenn die Kundenanlage gemäß den Bestimmungen dieser ABBTrinkwasser-IGF hergestellt worden ist. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Inhaber der Trinkwasserkonzession festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Kundenanlage.

Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der Inhaber der Trinkwasserkonzession die in dem Preisblatt (Anlage D, Allgemeine Tarife zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) genannten Entgelte. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen. Vorschüsse sind nicht zu verzinsen. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann auf den Vorschuss anfallende Verwarentgelte und besondere Bankspesen verrechnen und mit der Endabrechnung als Aufwand geltend machen.

12.8. Die Kundenanlage ist stets in einem einwandfreien, regelkonformen und bedingungsgemäßen sowie betriebsfähigen Zustand zu erhalten und muss jederzeit zugänglich sowie vor Beschädigungen geschützt sein. Auf Verlangen ist dem WSE, dem Inhaber der Trinkwasserkonzession sowie deren Beauftragten und Bevollmächtigten der Zutritt zur Kundenanlage zu gestatten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WSE, an seiner Stelle auch der Inhaber der Trinkwasserkonzession fordern, dass die Kundenanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsgemäßen Zustand gebracht wird.

Entsprechen vorhandene Kundenanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink oder der ABBTrinkwasser-IGF oder den anerkannten Regeln der Technik, haben die Grundstückseigentümer diese Anlage auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom WSE oder vom Inhaber der Trinkwasserkonzession zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

Kosten, die dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht zugänglich ist oder der Zutritt nicht unmittelbar gewährt wird, trägt der Kunde. Hierzu zählen insbesondere die An- und Abfahrt, Warte- und Ausfallzeiten der Bediensteten und

Bbeauftragten (Zeit- und Fahrtaufwand). Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, neben den Kosten und Auslagen nach Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, für jeden Einzelfall ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) zu fordern.

12.9. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession, jeder für sich und gemeinsam, berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.

Die Beseitigung der Mängel ist dem Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Nachprüfung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Grundstückseigentümer sind zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verbandes oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession.

12.10. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

12.11. Alle Maßnahmen des Kunden dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz und die Funktionsweise der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie der sonstigen wasserwirtschaftlichen Einrichtungen des WSE sowie Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers haben. Treten nachteilige Auswirkungen i.S.d. Satz 1 auf, hat der Kunde dem Verband und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession den daraus entstehenden Schaden zu erstatten.

### **13. Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

13.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Inhaber der Trinkwasserkonzession über das vom WSE zugelassene Installationsunternehmen zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung, Veränderung und Beseitigung der Kundenanlage.

Die Hauptwasserzähleranlage wird vom Inhaber der Trinkwasserkonzession eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf seinen Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt. Andernfalls bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrschieber) in Fließrichtung des Wassers geschlossen und der Kunde setzt die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

13.2. Die Kosten der Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung trägt der Kunde; die Kosten werden pauschaliert nach näherer Bestimmung der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession vom Kunden erhoben. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.

### **14. Überprüfung der Kundenanlage**

14.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

14.3. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Inhaber der Trinkwasserkonzession berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

14.2. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **15. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten**

15.1. Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

15.2. Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Inhaber der Trinkwasserkonzession vorab mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Die Pflicht, höhere Bezugsmengen an Trinkwasser nach Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF beim Inhaber der Trinkwasserkonzession anzuzeigen und diese vom WSE genehmigen zu lassen, bleibt hiervon unberührt.

15.3. Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz/Hausanschluss) haben.

### **16. Zutrittsrecht**

16.1. Die mit einem Ausweis versehenen Bediensteten und Beauftragten des Verbandes und des Inhabers der Trinkwasserkonzession sind berechtigt, die Räume des Kunden sowie die Einrichtungen zur Grundstücksversorgung, einschließlich etwaiger Messeinrichtungen und den in Ziffer 11 genannten Einrichtungen sowie Schächten, zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) und diesen ABBTrinkwasser-IGF oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist. Die Kunden haben dies zu gestatten.

Bedienstete und Beauftragte des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession haben sich auf Verlangen mit ihrem Dienstausweis auszuweisen. Wird dem sich ausweisenden Bediensteten oder Beauftragten des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession der Zutritt nicht oder nicht

uneingeschränkt ermöglicht oder verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. Ziffer 33.2. dar.

16.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Dritte, die die Sachherrschaft über das zu versorgende Grundstück ausüben, den Zutritt nach Ziffer 16.1. unmittelbar ermöglichen und gewähren.

16.3. Ist für die Ausführung von Arbeiten oder die örtliche Untersuchungen von Anlagenteilen der Einsatz von schwerer Technik oder das Befahren des Grundstücks erforderlich, gilt das Zutrittsrecht nach Ziffern 16.1. und 16.2. entsprechend für den Einsatz dieser Technik und das Befahren des Grundstücks.

16.4. Kosten, die dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zugänglich ist oder der Zutritt nicht unmittelbar gewährt wird, trägt der Kunde. Hierzu zählen insbesondere die An- und Abfahrt der Bediensteten und Beauftragten und die Kosten der dafür vorgehaltenen oder verwendeten Fahrzeuge und Technik.

### 17. Technische Anschlussbedingungen

17.1. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Inhabers der Trinkwasserkonzession abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

17.2. Der WSE und der Inhaber der Trinkwasserkonzession haben die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Fachbehörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser ABBTrinkwasser-IGF oder den §§ 50 WHG i.V.m. § 59 BbgWG nicht zu vereinbaren sind.

17.3. Hausanschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

17.4. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden bzw. die Hauptwasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung unverzüglich entfernt werden, wobei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schieber- und Messeinrichtung) mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestaltet sein muss (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700). Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem 2. Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

### 18. Messung

18.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession stellt die vom Kunden entnommene Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Hauptwasserzähleranlage, d.h. den Hauptzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke, Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

18.2. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl, Funktionsweise, Größe, Bauart und Modell sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen und stellt für jeden Hausanschluss einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung.

Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Inhabers der Trinkwasserkonzession. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde ist verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen. Verlegungskosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Die Vorschussregelung nach Ziffer 3.10. gilt entsprechend.

18.3. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn oder seine Beauftragten oder Bevollmächtigten hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und sämtliche Störungen dieser Einrichtungen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen jederzeit vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie insbesondere vor Frost zu schützen.

18.4. Neben dem Hauptzähler kann der Kunde zusätzliche Wasserzähler installieren, die z.B. die Wassermengen erfassen, die nicht als Schmutzwasser anfallen (sogenannte Gartenzähler) oder solche, die auf dem Grundstück gewonnen werden bzw. anfallen und als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden (sogenannte Schmutzwasserzähler). Zusätzliche Wasserzähler, deren Messergebnisse der Entgelt- oder Abgabenabrechnung zugrunde gelegt werden sollen, müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und vom WSE bzw. dem Inhaber der Trinkwasserkonzession verplombt sein sowie in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen.

Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so sind als zusätzliche Wasserzähler ebenfalls elektronische Messgeräte zu verwenden, die in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen und für den WSE sowie den Inhaber der Trinkwasserkonzession systemkompatibel sind. Bis zum 31.12.2022 kann der WSE bzw. der Inhaber der Trinkwasserkonzession Ausnahmen hiervon zulassen.

Die Verplombung ist kostenpflichtig und vom Kunden zu beantragen.

18.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Hauptwasserzähleranlage vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können. Er ist insbesondere verpflichtet, sie vor Frost zu schützen.

18.6. Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Kunde dem Inhaber der Trinkwasserkonzession die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers auf Kosten des Kunden zur Folge und berechtigt den Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Annahme, dass Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung verbraucht wurde mit der Folge der Vertragsstrafe nach Ziffer 23.1. ABBTrinkwasser-IGF. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass keine Umgehung oder Beeinflussung stattgefunden haben.

## 19. Nachprüfung von Messeinrichtungen

19.1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Inhaber der Trinkwasserkonzession, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Die Kosten der Prüfung fallen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Beantragt der Kunde die Nachprüfung eines Hauptzählers, gehören zu den Kosten auch die Kosten des Transportes sowie für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung.

19.2. Wird ein Hauptzähler ausgebaut, kann der Kunde dessen Nachprüfung nur innerhalb einer Frist von 9 Tagen ab dem Tag des Ausbaus verlangen; maßgebend für die fristgerechte Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Nachprüfungsbegehrens beim Inhaber der Trinkwasserkonzession. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist zu einer längeren Aufbewahrung des ausgebauten Wasserzählers ohne entsprechenden vorherigen Antrag des Kunden nicht verpflichtet.

## 20. Ablesung

20.1. Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Inhabers der Trinkwasserkonzession möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Inhabers der Trinkwasserkonzession vom Kunden selbst abgelesen und die Messwerte dem Inhaber der Trinkwasserkonzession übermittelt. Wasserzähler, die vom Inhaber der Trinkwasserkonzession nicht per Funkmodul ausgelesen werden können (analoge Zähler), sind stets vom Kunden abzulesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ständig leicht zugänglich sind. Er hat das Messergebnis spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums dem Inhaber der Trinkwasserkonzession schriftlich mitzuteilen. Kosten des Kunden für die Selbstablesung und die Übermittlung der Messergebnisse werden nicht erstattet.

20.2. Solange der Beauftragte des Inhabers der Trinkwasserkonzession die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Kunde keine Ablesewerte binnen der Frist nach Ziffer 20.1. mitteilt, darf der Inhaber der Trinkwasserkonzession den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen

Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

20.3. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen vergleichbarer Kunden zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist, diese einen Defekt aufweist oder aus sonstigen Gründen keine verlässlichen oder verwertbaren Messergebnisse liefert. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

20.4. Bezweifelt der Kunde das Messergebnis der Hauptwasserzähleranlage, hat er dies dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Feststellung (bei Eigenablesung) oder Mitteilung (bei Ablesung durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession) des Messergebnisses. Machen spätere Beanstandungen eine Änderung der Abrechnung erforderlich, sind dem Inhaber der Trinkwasserkonzession die hierfür entstehenden Kosten nach dem Preisblatt (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink) zu ersetzen.

## 21. Berechnungsfehler

21.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

21.2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## 22. Verwendung des Wassers

22.1. Wasser darf nicht vergeudet werden. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter, Pächter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt.

Jede über Satz 2 hinausgehende Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Inhabers der Trinkwasserkonzession zulässig. Dazu muss durch schriftliche und rechtsverbindliche Erklärung des Kunden und des Dritten gegenüber dem WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession sichergestellt sein, dass die Dritten dem WSE und dem Inhaber der Trinkwasserkonzession gegenüber keine über den Umfang und Inhalt der Ziffern 6 und 7 dieser ABBTrinkwasser-IGF hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat den WSE und den Inhaber der Trinkwasserkonzession hierzu von jeder Haftung freizustellen.

22.2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in der Anschlussgenehmigung des WSE, dieser ABBTrinkwasser-IGF oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink erforderlich ist.

22.3. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Inhaber der Trinkwasserkonzession vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Inhaber der Trinkwasserkonzession alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

22.4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Inhabers der Trinkwasserkonzession mit Wasserzählern nach näherer Bestimmung dieser ABBTrinkwasser-IGF zu benutzen.

### 23. Vertragsstrafe

23.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis zum Zeitpunkt der Entnahme (gem. Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) für die 5-fache Menge des geschätzten Trinkwasserverbrauchs, mindestens jedoch in Höhe von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Satz 1 gilt auch in den Fällen, wenn der Kunde Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession oder bei Untersagung durch den Verband, den Inhaber der Trinkwasserkonzession oder durch eine Behörde entnimmt.

Der geschätzte Trinkwasserverbrauch soll auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches oder der Durchschnittsverbräuche vergleichbarer Kunden für die Dauer der unbefugten Entnahme ermittelt werden.

23.2. Die Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. In diesem Falle beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Betrags, mind. jedoch 500,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer), den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

23.3. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder regelwidrigen Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen der Ziffern 23.1. und 23.2. über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens 5 Jahre erhoben werden.

### 24. Entgelte

24.1. Für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE und § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink werden vom Inhaber der Trinkwasserkonzession

privatrechtliche Entgelte gemäß der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) sowie den einzelnen Bestimmungen dieser ABBTrinkwasser-IGF erhoben.

Maßstab der Entgeltberechnung ist die Wassermenge, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 WVS-IGF entnommen wurde.

Die Entgelte werden angepasst, wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht kostendeckend (am Maßstab der LSP) betrieben werden kann oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, sonstige Abgaben und Steuern sowie das EEG oder die behördlichen Auflagen ändern. Darunter fallen auch alle durch geänderte behördliche Genehmigungen und Auflagen verursachte Änderungen der Wasserversorgungsbedingungen.

24.2. Die Mengenentgelte für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 WVS-IGF werden nach der Trinkwassermenge in Kubikmetern berechnet, die im Abrechnungszeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wurden. Diese Einleitungs- menge wird wie folgt ermittelt:

a) die tatsächlich entnommene Menge bei Bestehen einer von dem Inhaber der Trinkwasserkonzession betriebenen oder genehmigten (und abgenommenen) geeichten Messeinrichtung, oder

b) soweit nicht gemessen worden ist oder die Messung nicht oder nicht bedingungsgemäß erfolgte, die vom Inhaber der Trinkwasserkonzession durch Schätzung ermittelte entnommene Menge Trinkwasser.

Alle Zähler nach Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF sind durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession abzunehmen und zu verplomben; die Kosten trägt der Anschlussnehmer (Kunde). Ein Anspruch auf die Anerkennung von Messwerten von Zählern (Messeinrichtungen), die nicht den eichrechtlichen und den Bestimmungen dieser ABBTrinkwasser-IGF entsprechen, besteht nicht.

24.3. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Auftrag des Inhabers der Trinkwasserkonzession eine Überschreitung der Toleranzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel berechnete Entgelt auf Antrag zu erstatten. Der Berichtigungsantrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abrechnungsperiode (Ausschlussfrist) zu stellen, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rechnungserteilung.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Inhaber der Trinkwasserkonzession den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung anhand vergleichbarer Kunden; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

24.4. Mehrere Anschlussnehmer (Kunden) und Eigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

24.5. Beim Wechsel des Anschlussnehmers, der i.Ü. nach Maßgabe dieser ABBTrinkwasser-IGF zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession bedarf, geht die Zahlungspflicht mit

Beginn des Nutzungsrechts der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf den neuen Anschlussnehmer (Kunden) über. Bis zum Ende der während des Wechsels laufenden Abrechnungsperiode haften der bisherige und der neue Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch für alle Entgeltansprüche des Inhabers der Trinkwasserkonzession aus dem Versorgungsverhältnis (Wasserversorgungsvertrag).

## **25. Abrechnung, Abschlagszahlungen**

25.1. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich zum Ultimo. Die Fälligkeit für den monatlichen Rechnungsbetrag ist der Ultimo des Folgemonats.

Die Parteien des Versorgungsverhältnisses können Abweichendes vereinbaren; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

25.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte (Preise), so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

25.3. Auf die voraussichtlichen Benutzungsentgelte (Preise) auf Basis der Vorjahresverbräuche einschließlich mitgeteilter und absehbarer Verbrauchssteigerungen oder der Verbräuche vergleichbarer Kunden, sofern kein Vorjahresverbrauch ermittelt werden kann, hat der Anschlussnehmer (Kunde) einen monatlichen Abschlag zu leisten. Dieser wird der Höhe nach in der Monatsabrechnung ausgewiesen und in dieser Höhe fällig. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Die Abschlagszahlung ist bis zum 5. Werktag des laufenden Monats zu zahlen und wird mit der folgenden Monatsabrechnung verrechnet. Eine Verzinsung von Überzahlungen ist ausgeschlossen.

Ändern sich die Entgelthöhen (Preise), so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so sind sie mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen, im verbleibenden Umfang unverzüglich zu erstatten. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

25.4. Die Entgelte aus allen Rechnungen und Abschlagsberechnungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Absendung der Rechnung, fällig.

25.5. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen (auch der Höhe nach) vor. Diese Änderung soll auch während der laufenden Abrechnungsperiode erfolgen, wenn sich für den Inhaber der Trinkwasserkonzession eine erhöhte Wasserlieferung abzeichnet.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen. Dessen Kosten sind - neben dem Anspruch aus Verzug - als Vertragsstrafe vom Schuldner des offenen Entgeltes dem Inhaber der Trinkwasserkonzession, der Höhe nach maximal im Umfang der

Gebührenberechnungsvorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), neben den sonstigen Verzugschäden zu ersetzen.

25.6. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann mit Zustimmung des Anschlussnehmers (Kunden) und dessen obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieters, Pächter oder ähnlich berechtigter Personen) eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem obligatorisch Berechtigten (Mieter, Pächter oder den ähnlich berechtigten Personen) des Anschlussnehmers (Kunden) vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession und dem Anschlussnehmer (Kunden) bleibt hiervon unberührt; in diesem Falle haften Anschlussnehmer (Kunde) und die Person, mit der direkt durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession abgerechnet wird, gesamtschuldnerisch.

25.7. Grund- und Bereitstellungsentgelte sind unabhängig von der Höhe der Entgelte für die Benutzung (Einleitung) und der Höhe des Trinkwasserverbrauchs sowie auch im Falle eventueller Versorgungsunterbrechungen oder bei zeitweiser Einstellung der Versorgung oder zeitweiser Sperrung des Anschlusses zu zahlen.

## **26. Standrohre**

26.1. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke – ausgeschlossen sind alle Brandschutzmaßnahmen – können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragsteller vermietet werden. Die Vermietung ist schriftlich unter genauer Angabe des Ortes der Entnahme, der Angabe des Verwendungszweckes, der voraussichtlichen Dauer und der voraussichtlich zu entnehmenden Wassermenge beim Inhaber der Trinkwasserkonzession zu beantragen.

26.2. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession erhebt vor der Vermietung eine Kautions für das Standrohr sowie Sicherheit für den voraussichtlichen Verbrauch und für etwaige Schäden. Ist eine Überschreitung der Mietdauer oder der mitgeteilten voraussichtlichen Wassermenge absehbar oder bereits eingetreten, hat der Mieter dies dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich anzuzeigen. Die Sicherheiten sind zugleich in angemessener Weise zu erhöhen. Kautions und Sicherheit werden nicht verzinst. Die Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Inhabers der Trinkwasserkonzession nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist für den Mieter nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegenüber dem Inhaber der Trinkwasserkonzession möglich.

Die Bearbeitung und Abwicklung des Vermietungsantrages, einschließlich der Übergabe und Rücknahme des Standrohres sowie die Kautionsabrechnung, sind entgeltpflichtig nach Maßgabe des Preisblattes (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink).

26.3. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Die - auch nur vorübergehende - Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Mieter untersagt; jeder Fall einer gleichwohl erfolgten Weitergabe verwirkt eine Vertragsstrafe in Höhe des Kautionsgrundbetrages und berechtigt den Inhaber der Trinkwasserkonzession, das Standrohr sofort einzuziehen.

Die hinterlegte Kautionsverfallt und wird als Vertragsstrafe vom Inhaber der Trinkwasserkonzession neben dem Mietzins für das Standrohr einbehalten.

Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen und Abnutzungen aller Art; sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen oder sonst dem Inhaber der Trinkwasserkonzession, dem WSE oder Dritten entstehen, insbesondere trägt der Mieter neben dem Mietzins auch die Kosten der nach einem Gebrauch erforderlichen Aufarbeitungen am Netzrenner. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz (Ersatzbeschaffung zum Marktpreis am Tag des Erwerbs des Ersatzstandrohres) zu leisten.

Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen dem Inhaber der Trinkwasserkonzession zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen.

26.4. Die Höhe der zinslosen Kautions, der Sicherheiten sowie der Miete für das Standrohr ergeben sich aus dem Trinkwasserpreisblatt (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink).

Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet, im Vorfeld der Vermietung geschätzt. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, für die voraussichtlichen Entgelte angemessene Vorschüsse zu erheben.

26.5. Die Benutzung fremder Standrohre oder sonstiger Entnahmeverrichtungen ist untersagt; diese werden bei Feststellung des Gebrauchs vom Inhaber der Trinkwasserkonzession ersatzlos als Vertragsstrafe eingezogen. Ansonsten ist jede Verwendung von solchen eigenen Anlagen und Einrichtungen sowie jede Verbindung zu einem Hydranten und die Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink untersagt.

## 27. Zahlung, Verzug

27.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Inhaber der Trinkwasserkonzession angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

27.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Inhaber der Trinkwasserkonzession, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Für jede Mahnung oder sonstige außerordentliche Zahlungsanforderung fälliger Entgelte aus Ansprüchen nach diesen ABBTrinkwasser-IGF entstehen für den Anschlussnehmer (Kunden) oder sonstigen Zahlungspflichtigen Kosten nach der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF), mindestens jedoch i.H.v. 10,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

Der Anschlussnehmer (Kunde) trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere, außerordentliche oder wiederholte Abrechnungen (z.B. bei verspäteter Zählerstandsübermittlung und für Zwischenabrechnungen) oder auf seinen Wunsch erforderlich werden, mindestens jedoch i.H.v. 15,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) je Abrechnung. Ein Anspruch auf besondere, außerordentliche oder wiederholte Abrechnungen, einschließlich von Zwischenabrechnungen,

besteht nicht.

27.3. Mit einer Mahnung kann zugleich die Einstellung der Trinkwasserversorgung angedroht werden. Falls der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Pflichten nach den ABBTrinkwasser-IGF, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht nachkommt, ist der Inhaber der Trinkwasserkonzession nach schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, berechtigt, die Trinkwasserversorgung des Anschlussnehmers (Kunden) zu unterbinden. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat die daraus entstehenden Kosten nach Maßgabe der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) gesondert zu tragen. Dieses Recht zur Versorgungseinstellung gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollständig nachkommt.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat die Trinkwasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe, die zur Einstellung geführt haben, vollständig entfallen sind und der Anschlussnehmer (Kunde) alle Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung dem Inhaber der Trinkwasserkonzession ersetzt hat.

27.4. Die Höhe der Verzugszinsen, die dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechnet werden, sind im Einzelnen in der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) geregelt.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession berechnet dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine mindestens Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für Kunden, die nicht Verbraucher sind, beträgt der Zinssatz mindestens 9 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

## 28. Vorauszahlungen

28.1. Für alle Kosten und Entgelte nach diesen ABBTrinkwasser-IGF, die vom Kunden oder dem Grundstückseigentümer zu tragen sind, werden nach Auftragserteilung durch den Kunden oder bei Maßnahmen ohne Auftrag nach deren Beginn Vorausleistungen in Höhe der Auftrags- bzw. der Aufwandssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Inhaber der Trinkwasserkonzession auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen der Ziffern 22.3. und 22.4. Vorauszahlung verlangen.

28.2. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Inhaber der Trinkwasserkonzession von diesem Kunden Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnerteilung zu verrechnen.

28.3. Für alle Kosten aus Tätigkeiten und Arbeiten nach Ziffer 7.2 werden nach Auftragserteilung durch den Kunden Vorausleistungen in Höhe der Auftragssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.

## 29. Sicherheitsleistung

29.1. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zu einer geschuldeten Zahlung oder verlangten Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Inhaber der Trinkwasserkonzession in angemessener Höhe (mindestens in Höhe der voraussichtlichen Zahlung) Sicherheitsleistung verlangen.

Sicherheiten sind ohne Abzüge und ausschließlich in Geld oder durch selbstschuldnerische, auf erstes Anfordern fällige und einredefreie Bürgschaft eines als Zollbürgin zugelassenen Geldinstituts mit Sitz innerhalb der Europäischen Union und auf Kosten des Kunden oder Anschlussnehmers zu erbringen.

29.2. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig nach, kann sich der Inhaber der Trinkwasserkonzession aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

29.3. Sicherheiten (Kautionen) können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession zurückgegeben werden.

Vorauszahlungen, Vorschüsse und Sicherheiten (Kautionen) werden nicht verzinst. Auf Vorauszahlungen, Vorschüsse und Sicherheiten (Kautionen) anfallende Verwahrtgelte gehen zu Lasten des Vorauszahlenden oder des die Sicherheit Leistenden; sie können vom Inhaber der Trinkwasserkonzession bei Endabrechnung der Vorauszahlungen oder bei Rückgabe der Sicherheit abgezogen oder verrechnet werden.

Sicherheiten sind nach Abzug etwaiger Kosten und Entgelte dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## 30. Zahlungsverweigerung

30.1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. wenn sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb eines Jahres nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung schriftlich geltend gemacht wird.

30.2. Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

## 31. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des WSE und des Inhabers der Trinkwasserkonzession kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist für den Anschlussnehmer (Kunden) wegen der ständigen Leistungs- und Versorgungsbereitschaft des Inhabers der Trinkwasserkonzession ausgeschlossen.

## 32. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

32.1. Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten gekündigt wird. Der Wasserliefervertrag kann durch den Anschlussnehmer (Kunden) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn keine Lieferung von Trinkwasser erforderlich und dauerhaft zu erwarten ist, insbesondere bei dauerhafter Betriebseinstellung durch den Anschlussnehmer (Kunden) und wenn auszuschließen ist, dass ab dem Termin der Betriebseinstellung auf dem Grundstück ein Trinkwasserbedarf besteht. Das Vertragsverhältnis kann durch den Inhaber der Trinkwasserkonzession mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

32.2. Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Inhaber der Trinkwasserkonzession für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

32.3. Jeder Wechsel in der Person des Kunden ist dem Inhaber der Trinkwasserkonzession unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der bisherige Kunde hat gleichzeitig dem vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zum Tag des Wechsels in der Person des Kunden schriftlich mitzuteilen. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde beim Inhaber der Trinkwasserkonzession anzumelden. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen und dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

Bei einem Wechsel in der Person des Inhabers der Trinkwasserkonzession tritt der neue Inhaber in das bestehende Vertragsverhältnis unter gleichzeitiger Entlassung des bisherigen Inhabers mit allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten ein. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu machen.

32.4. Findet auf Seiten des Verbandes ein Zuständigkeitswechsel i.S.d. § 50 WHG i.V.m. § 59 BbgWG, auch im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit, statt, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden.

32.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

32.6. Der Anschlussnehmer (Kunde) kann eine Absperrung seines Hausanschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die Absperrung eines Hausanschlusses lässt das Vertragsverhältnis mit dem Kunden, insbesondere die Zahlungspflicht hinsichtlich mengenunabhängiger Entgelte, unberührt. Die Kosten für eine Absperrung des Hausanschlusses sowie dessen Wiederinbetriebnahme trägt der Kunde, der Höhe nach gemäß den Bestimmungen der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF). Abgesperrte Hausanschlüsse dürfen erst nach einer satzungsgemäßen Spülung der Hausanschlussleitung sowie nach vollständiger Erfüllung der Voraussetzungen der ABBTrinkwasser-IGF wieder in Betrieb genommen werden.

32.7. Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die zeitweilig nicht oder nur geringfügig (d.h. unter 20 m<sup>3</sup> pro Jahr) benutzt werden, nach einem Jahr auf eigene Kosten ausreichend zu spülen. Die Spülung ist dem Inhaber der Trinkwasserkonzession nachzuweisen. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers, zeitweilig nicht bzw. geringfügig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermenge (als gesondert entsorgungs- und deshalb kostenpflichtiges Schmutzwasser) geht zu seinen Lasten.

32.8. Eine erforderliche Anpassung oder die Stilllegung einer Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer (Kunde) mindestens 1 Monat vor der Außerbetriebnahme dem Inhaber der Trinkwasserkonzession schriftlich anzuzeigen.

### 33. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

33.1. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) diesen ABBTrinkwasser-IGF zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WSE, insbesondere auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage, oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession oder auf Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

33.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Inhaber der Trinkwasserkonzession berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

Der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer (Kunde) die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) vollständig bezahlt hat.

33.3. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist in den Fällen der Ziffer 33.1. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der lit. a) und c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 33.2 ist der Inhaber der Trinkwasserkonzession zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen zuvor angedroht wurde; Ziffer 33.2. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### 34. Besondere Wasserleitungen

34.1. Sofern der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession auf entsprechenden Antrag unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung des jeweiligen Grundstücks für Feuerlöschzwecke schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.

34.2. Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink entnommenen Mengen als Zusatz- bzw. Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.

34.3. Als Feuerlöschleitungen gelten:

- a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;
- b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem Inhaber der Trinkwasserkonzession in geschlossenem Zustand verplombt. Der Inhaber der Trinkwasserkonzession ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein verplombtes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden vom Inhaber der Trinkwasserkonzession für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird vom Inhaber der Trinkwasserkonzession erneut verplombt.
- c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.

34.4. Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Reservewasserleitung trägt der Kunde. Für die dem WSE oder dem Inhaber der Trinkwasserkonzession durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet. Es gelten die Bedingungen des Trinkwasserpreisblatts (Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) entsprechend.

### **35. Umsatzsteuer**

Zu den Entgelten, Kosten und Ersatzforderungen, die der Kunde nach diesen ABBTrinkwasser-IGF sowie nach der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

### **36. Änderungen**

Diese Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF, Anlage C zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) und die Tarife für die Lieferung und Versorgung mit Trinkwasser und sonstiger Leistungen (Preisblatt, Anlage D der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, WVS-IGF) können durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Jede Änderung, Aufhebung oder Neufassung der ABBTrinkwasser-IGF (Anlage C der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) und der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) ist durch den Verbandsvorsteher des Verbandes öffentlich bekannt zu machen. Sie werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### **37. Gerichtsstand, Inkrafttreten**

37.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Versorgungsverhältnis ist Strausberg. Das gilt auch, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Geschäftsleitung aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Geschäftsleitung im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt oder durch die Einsicht in einem Meldeamt oder einem öffentlichen Firmenregister nicht zu ermitteln ist.

37.2. Diese Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (ABBTrinkwasser-IGF) treten am 01.01.2023 in Kraft.

Strausberg, den 30.11.2022

[Dienstsiegel]

André Bähler  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2022 nachfolgende Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) beschlossen:

**Allgemeine Tarife (Preisblatt)  
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)  
für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink  
- Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) -**

**I.**

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

**1. Hauptleistungen**

Die Wassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die entnommene oder gelieferte Wassermenge, einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlagen sowie einem Bereitstellungsentsgelt für Reserve- und Zusatzanschlüsse.

**1.1. Mengenpreis**

Mengenpreis 1,04 € / m<sup>3</sup>

**1.2. Grundpreis**

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird je Verbrauchsstelle, klassifiziert nach Zählergröße, erhoben. Üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q<sub>3</sub>: 4.

Zählergröße alt (EWG)	Zählergröße entspricht	Zählergröße neu (MID)	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5		bis Q <sub>3</sub> : 4	0,26	94,90
Qn 6		Q <sub>3</sub> : 10	0,41	149,65
Qn 10		Q <sub>3</sub> : 16	0,56	204,40
Qn 15		Q <sub>3</sub> : 25	1,02	372,30
Qn 40		Q <sub>3</sub> : 63	1,28	467,20
Qn 60		Q <sub>3</sub> : 100	1,53	558,45
Qn 150		Q <sub>3</sub> : 250	2,30	839,50
Qn 400		Q <sub>3</sub> : 630	3,58	1.306,70

**1.3. Bereitstellungsentsgelt**

Ein Bereitstellungsentsgelt ist je Verbrauchsstelle durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Anschluss-durchmesser	Bereitstellungs-menge m <sup>3</sup> / h	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis 100 mm	28,00	1,26	459,90
über 100 mm - 150 mm	64,00	1,85	675,25
über 150 mm - 200 mm	112,00	2,52	919,80
über 200 mm - 300 mm	252,00	3,51	1.317,65
über 300 mm	über 252,00	4,54	1.657,10

**2. Nebenleistungen**

**2.1. Herstellen eines Trinkwasserhausanschlusses**

Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 (pauschale Kostenerstattung für den öffentlichen Bereich) 2.161,50 €

Meterkosten im privaten Bereich (je m Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück) 90,20 € / m

Erstattung bei Eigenleistung (Gutschrift je m für Herstellung des Rohrgrabens 1,3 m tief) 44,00 € / m

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Abnahme des TW-Hausanschlusses und erstmaliger Zählereinbau 52,80 €

**2.2. Baukostenzuschuss**

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 9 der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (ABBTrinkwasser-IGF) berechnet.

Baukostenzuschuss (je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m) 32,21 € / m

**2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse**

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50 (Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis) 671,00 €

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

**2.4. Bauwasseranschluss**

Bauwasseranschluss (Zusatzkosten zum Neuanschluss, unabhängig von den Kosten einer etwaigen Standrohrleihe) 500,50 €

**2.5. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen**

Mahnung 10,00 € / Mahnung

Androhung der Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses oder der Androhung der Einstellung der Versorgung gem. Ziff. 33.2 ABBTrinkwasser-IGF 25,00 €/Androhung jeweils zzgl. Zustellungskosten

Androhung der Kündigung gem. Ziff. 33.3 ABBTrinkwasser-IGF 25,00 €/Androhung

Kündigungsschreiben gem. Ziff. 33.3. AEBTrinkwasser 25,00 €/Schreiben jeweils zzgl. Zustellungskosten

Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung 25,00 €

Alle offenen Forderungen verstehen sich zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB für Verbraucher bzw. 9 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB jeweils auf alle offenen Entgeltrückstände, einschließlich der Nebenforderungen und Auslagen, nach diesem Preisblatt und der ABBTrinkwasser-IGF.

Kosten für Rücklastschriften, Zweitschriften, Beglaubigungen, Registerauszüge, Hinterlegungs- und Verwahrtgelte und Anschriftenermittlungen nach Aufwand

Kosten der Zustellung im Ausland nach Aufwand

Amtliche und sonstige Übersetzungen nach Aufwand

**2.7. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch**

zusätzliche, von den Terminen der Monatsabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch oder aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung 15,00 € pro Rechnung

Die vorstehende Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand, auch bei und wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, jeweils zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie

sonstigen behördlichen und/oder gerichtlichen Auskünften nach den erhobenen fremden Kosten.

**2.7. Absperrung eines Hausanschlusses**

Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof) 97,90 €

In- bzw. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50) (Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof) 97,90 €

Reinigung des Trinkwasserhausanschlusses nach Aufwand

**2.8. Stilllegung / Rückbau eines Hausanschlusses**

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50) 869,00 €

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (> DN 50) nach Aufwand

**2.9. Fahrtkosten**

Fahrtkosten 0,60 €/km

Kosten von Leerfahrten, bei verweigertem oder unmöglichem Zutritt 97,90 €/Anfahrt

**2.10. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes**

Einsatz einer Söffelpumpe 82,50 €  
Einsatz eines Notstromaggregats 82,50 €

Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €/Einsatz) nach Aufwand

Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen nach Aufwand

Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren nach Aufwand

**2.11. Wasserzähler**

Wechsel eines durch Frost oder andere (insbesondere auch mechanische) Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, Ersatz eines entwendeten, verlorenen oder elektronisch blockierten Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q3: 4	70,00 €	132,80 €
Qn 6 bzw. Q3: 10	75,00 €	215,93 €
Qn 10 bzw. Q3: 16	100,00 €	275,58 €

Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden nach Aufwand

Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 1,5 bzw. Q3: 2,5 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung) 33,01 €

Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 1,5 bzw. Q3: 2,5 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	46,21 €
Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q3: 4 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	43,24 €
Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q3: 4 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	61,06 €
Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 1,5 bzw. Q3: 2,5 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	78,10 €
Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 1,5 bzw. Q3: 2,5 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	91,93 €
Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q3: 4 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	100,10 €
Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 2,5 bzw. Q3: 4 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	113,30 €
Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage größer Qn 2,5 bzw. Q3: 4	nach Aufwand
Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers beim erstmaligen Einbau (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)	26,40 €
Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers	26,40 €

**2.12. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung (Befundbericht der Prüfstelle, Sachverständigenauslagen) einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau, für die Zwischenlagerung bzw. Verwahrung sowie den Transport (einschließlich etwaiger Versicherung) der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

Die Ausführung der Prüfung kann von der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses in voraussichtlicher Höhe der Kosten abhängig gemacht werden, wenn bei Auftragserteilung keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Messungenaugigkeit bestehen.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Wasserzähler auf Verlangen eines Kunden aus sonstigen Gründen außerhalb des eichbedingten Wechselrhythmus, zu

gerichtlichen Nachweis- oder aus seuchen- und sonstigen hygienerechtlichen Gründen vorzeitig ausgewechselt werden muss, es sei denn, der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat den Wechsel zu vertreten.

**2.13. Vermietung Standrohr**

Kautions (bei Ausleihe bis max. 1 Jahr) 600,00 €  
- je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort -

Überschreitet der Mieter ohne vorherige Zustimmung des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession die vereinbarte Zeit der Ausleihe, den vereinbarten Standort für den Einsatz des Standrohres oder die maximale Dauer der Ausleihe von 1 Jahr oder wird das Standrohr dem WSE aus sonstigen Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zurückgebracht, verfällt der geleistete Kautionsbetrag und ist unverzüglich ein neuer Kautionsbetrag im vorgenannten Umfang vom Mieter zu stellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht zur Stellung eines neuen Kautionsbetrages nicht oder nicht vollständig nach, verpflichtet er sich, ersatzweise eine Vertragsstrafe für den nicht geleisteten neuen Kautionsbetrag in gleicher Höhe an den WSE oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden für die Höhe der Vertragsstrafe nachzuweisen.

Im Einzelfall kann eine längere Ausleihe als 1 Jahr und ein Einsatz des Standrohres an einer Mehrzahl von Standorten vereinbart werden.

Aufwandsersatz je angefangenem Tag der Miete 1,53 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 2 m<sup>3</sup>. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, ist der Verbrauch zu schätzen; für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche im Verbandsgebiet des Entleihjahres für Verbraucher und für gewerbliche Kunden entsprechend, es sei denn, aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

**2.14. Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen**

Beprobung pauschal 83,50 € netto  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten  
(insbes. Laborkosten)

Besondere Leistungen zur Desinfektion nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten  
(insbes. Laborkosten)

Seuchenrechtliche Bescheinigungen nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten  
(insbes. Laborkosten)

**2.15. Pauschales Bearbeitungsentgelt**

unabhängig vom Aufwand, für die Bearbeitung  
jeder Maßnahme bzw. im Einzelfall pauschal 500,00 €

**3. Stundensätze**

Stundensatz für Facharbeiter 52,80 €

Stundensatz für Meister 67,10 €

Stundensatz für Ingenieure 77,00 €

Stundensatz für Sachverständige nach Aufwand

Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter  
und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine  
höheren Aufwendungen entstehen,  
je angefangene halbe Stunde 30,00 €

**4. Zuschläge**

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten  
Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten  
Lieferungen und Leistungen 12 %

**II.**

Diese Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Versorgung mit  
Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als  
Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und  
Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) treten am 01.01.2023  
in Kraft.

Strausberg, den 30.11.2022

[Dienstsiegel]

André Bähler  
Verbandsvorsteher

Anlage C

**ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN**  
**des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser**  
**im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser)**  
**– Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) –**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 01.12.2021 und § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die durch die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.06.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 14.07.2022, S. 2), hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die folgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) als Anlage C zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink beschlossen:

**1. Geltungsbereich**

1.1. Die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner, nachfolgend nur als Verband oder WSE bezeichnet, zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (kurz AEBSchmutzwasser) gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer der zentralen Schmutzwasseranlage im räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes (SBesS) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Der Verband kann als Abwasserbeseitigungspflichtiger seine Aufgabe der schadlosen Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

Er bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe im räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS der Wacunis green GmbH, der er zur eigenwirtschaftlichen Führung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS eine Abwasserkonzession erteilt hat. Die Erteilung dieser Abwasserkonzession berechtigt die Wacunis green GmbH, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach näherer Maßgabe dieser AEBSchmutzwasser mit den zu entsorgenden Grundstücken direkte Rechtsbeziehungen (Einleitungs- und Entsorgungsverträge, kurz Einleitverträge) zu schaffen und eigene Entgelte für die Benutzung der Anlagen zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink zu erheben.

Der Inhaber der Abwasserkonzession betreibt für den Verband die schadlose Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach Ziff. 1.1. i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS und ist zugleich verpflichtet, diese schadlose Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet auf der Grundlage privatrechtlicher Einleitverträge zu den nachstehenden AEBSchmutzwasser auf eigene Rechnung und in eigenem Namen durchzuführen.

Die AEBSchmutzwasser werden Vertragsbestandteil des zwischen dem Inhaber der Abwasserkonzession und dem jeweiligen Anschlussnehmer (Kunden) bzw. Grundstückseigentümer bestehenden Einleitvertrages.

1.3. Abweichende Vereinbarungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Schriftform.

1.4. Das Angebot auf Vertragsabschluss und der Vertragsabschluss richten sich ausschließlich an den Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

Wird im Einleitvertrag mit dem Grundstückseigentümer vereinbart, dass die Rechnungen an einen obligatorisch Berechtigten (Mieter, Pächter oder sonstigen Dritten) gerichtet werden, lässt dies die Pflichten und die Haftung des Grundstückseigentümers als Vertragspartner unberührt.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) und dieser AEBSchmutzwasser aufzuerlegen.

1.5. Der WSE und von ihm zur Aufgabendurchführung und -erfüllung beauftragte Dritte, insbesondere der Inhaber der Abwasserkonzession, erheben und verarbeiten die für die Aufgabendurchführung und -erfüllung erforderlichen Daten in Dateien, hierzu zählen auch personenbezogene Daten. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt und sind vom WSE in seiner Datenschutzzatzung in der jeweils aktuellen Fassung, deren Vorschriften für die vorliegenden Rechtsbeziehungen aus den Einleitverträgen als deren Nebenbestimmung gelten, gesondert geregelt.

## 2. Begriffsbestimmungen

2.1. Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser AEBSchmutzwasser umfasst das schadlose Sammeln, Speichern, Ableiten, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.

2.2. **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.

Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehört nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

2.3. **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

2.4. **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die gesamten Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) oder lit. c) Schmutzwasserbeseitigungssatzung oder – bei einer Entwässerung im Drucksystem – Bestandteil des Grundstücksanschlusses nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Schmutzwassersatzung Industriegebiet Freienbrink (SwS-IGF) sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehört insbesondere der Revisionsschacht, ggf. eine Schmutzwasserhebeanlage.

2.5. **Grundstücksanschlüsse** im Freigefälle sind die Leitungen, die von der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals bis zur Grundstücksgrenze führen. Grundstücksanschlüsse bei Druckentwässerungsanlagen bestehen aus der Druckanschlussleitung bis zum Pumpwerk. Beide Arten der Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung; die öffentliche Einrichtung endet an der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals. Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der öffentlichen Einrichtung und werden von diesem bzw. seinen Beauftragten sowie dem Inhaber der Abwasserkonzession nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Kosten der Grundstückseigentümer nach Maßgabe dieser AEBSchmutzwasser hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

2.6. Zur **öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage** Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, wie

- a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser nach den örtlichen Verhältnissen und ähnliches, nicht jedoch die Grundstücksanschlüsse,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, und zur Ableitung sowie Beseitigung des gereinigten Schmutzwassers, die im Eigentum des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession bedient,
- c) bei einer Entwässerung im Drucksystem auch die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) auf einem privaten Grundstück.

2.7. Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS endet an der jeweiligen Einleitstelle. **Einleitstellen** sind:

- a) bei Verlegung des Schmutzwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Schmutzwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist;
- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind;
- d) bei Verlegung des Schmutzwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße, die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Schmutzwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Schmutzwasserkanal;
- e) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

2.8. **Druckentwässerungsnetze** sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.

2.9. Die in diesen AEBSchmutzwasser für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind nur die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink und dieser AEBSchmutzwasser aufzuerlegen.

2.10. Die **DIN-Normen** und sonstigen **allgemein anerkannten Regeln der Technik**, auf die in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes (SBesS), in der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) oder diesen AEBSchmutzwasser verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe der vorgenannten Satzungen und dieser AEBSchmutzwasser, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession archivmäßig gesichert verwahrt und können während der Bürostunden eingesehen werden.

### 3. Vertragsabschluss, Vertragskündigung

3.1. Der Inhaber der Abwasserkonzession schließt nach Stellung eines Entwässerungsantrages auf dem dafür von ihm bereitgestellten Formular und nach Erteilung einer Anschlussgenehmigung nach Maßgabe dieser AEBSchmutzwasser einen privatrechtlichen Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Anschlussnehmer oder Kunde) ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige gesetzliche Vertreter oder sonstige Vertretungsberechtigte, Anzahl der Gewerbeeinheiten, Art und Inhalt gewerblichen Schmutzwassers sowie etwaige Besonderheiten des anfallenden Schmutzwassers) anzugeben und das Eigentum mittels aktuellem Grundbuchauszug nachzuweisen. Ändern sich die anzugebenden Daten, hat der Kunde dies dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der WSE und der Inhaber der Abwasserkonzession können, auch jeder für sich, die Vorlage weiterer Unterlagen vom Antragsteller und Auftragserteiler fordern, wenn dies zur Entscheidung über einen Antrag erforderlich ist, wasserwirtschaftlich oder aus Gründen der Bonität des Antragstellers und/oder des

Auftragserteilers notwendig erscheint. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Verband und den Träger der Abwasserkonzession von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

Ein Vertragsabschluss mit einem Nutzungsberechtigten (z.B. durch Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) ist ausgeschlossen. In diesem Fall kommt durch die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink der Vertrag ausschließlich mit den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen zustande. Der Einleitende und der Nutzungsberechtigte haften jedoch neben den in Satz 1 und 2 genannten Personen dem Inhaber der Abwasserkonzession für dessen Erfüllungs- und Ersatzansprüche.

Kommt der Einleitvertrag durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach diesen Bestimmungen zustande, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Abschluss eines Einleitvertrages, der von diesen AEBSchmutzwasser abweichende Regelungen enthält, kann vom Anschlussnehmer nicht verlangt werden. Ein von der Definition der Schmutzwasseranlagen abweichender Anspruch des Anschlussnehmers auf Anschluss an die und zur Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink besteht ebenfalls nicht.

Es obliegt allein dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, über die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink sowie über die Art und Weise sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung zu entscheiden. Weder der Verband noch der Inhaber der Abwasserkonzession sind nach Maßgabe der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) zur Ermöglichung der Schmutzwasserentsorgung verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Entsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Grundstückseigentümers bzw. Kunden liegen können, unzumutbar ist.

Die Vertragspflichten des Anschlussnehmers gegenüber dem Inhaber der Abwasserkonzession umfassen auch die Erfüllung der Pflichtenlagen des Grundstückseigentümers nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) des Verbandes.

Der Inhaber der Abwasserkonzession händigt jedem neuen Anschlussnehmer (Kunden) bei Vertragsabschluss die dem Einleitvertrag zugrundeliegende AEBSchmutzwasser unentgeltlich aus. Für die

Erteilung weiterer Abschriften, Ausfertigungen und sonstiger Unterlagen auf Verlangen des Kunden gelten die Tarife nach dem Preisblatt (Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF). Dies gilt auch für sonstige Auskünfte, Erklärungen, Prüfungen, Stellungnahmen und Zuarbeiten, die ein Anschlussnehmer (Kunde) oder ein Entwässerungsantragsteller vom Inhaber der Abwasserkonzession anfordert oder die von Antragstellern und Kunden gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten, etwa im Rahmen von Bauantrags- oder immissionsschutzrechtlichen (Planfeststellungs-/Plangenehmigungs-) Verfahren oder von Fördermittelvorgängen, vorgelegt werden müssen.

- 3.2. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann eine Übernahme von Schmutzwasser, das außerhalb des Entsorgungsgebietes nach Ziffer 1.1. anfällt, im Ausnahmefall gestatten und vereinbaren, sofern Rechte Dritter, die Ortsrechtsvorschriften des Verbandes und diese AEBSchmutzwasser sowie behördliche Auflagen nicht entgegenstehen.
- 3.3. Werden die Grundstücke mehrerer Grundstückseigentümer bzw. verwaltete Grundstücke mit Wohneigentum über einen Anschlusskanal entsorgt, so haften die Eigentümer bzw. Verwalter gegenüber dem Inhaber der Abwasserkonzession gesamtschuldnerisch. Der Vertrag über die Entsorgung von Schmutzwasser stellt zudem ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs gem. § 1357 BGB dar; es werden daher durch diesen Vertrag grundsätzlich beide Ehegatten, Lebenspartner und Gleichgestellte berechtigt und verpflichtet. Zur Vertragsbeendigung genügt die Kündigung eines Ehegatten, Lebenspartners oder Gleichgestellten. Diesen gegenüber kann auch die Kündigung durch den Inhaber der Abwasserkonzession erklärt werden.
- 3.4. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Entsorgungs- bzw. Einleitungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Inhaber der Abwasserkonzession abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Inhabers der Abwasserkonzession auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 3.5. Hat ein Grundstückseigentümer oder ein Kunde im Inland keinen Hauptwohnsitz i.S.d. Melderechts oder keine Geschäftsleitung, die in einem behördlichen Gewerbe- oder einem gerichtlichen Handelsregister eingetragen ist oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder den Kunden gegenüber dem WSE oder dem Inhaber der Abwasserkonzession mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus,

so hat der Grundstückseigentümer bzw. Kunde dem WSE und dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift, die inhaltlich den Maßgaben des Satzes 1 entspricht, zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der WSE einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

Diese Regelung gilt auch im Verhältnis des Kunden zum Inhaber der Abwasserkonzession.

- 3.6. Der Antrag auf Neuanschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist auf Antragsformularen des Inhabers der Abwasserkonzession (Entwässerungsantrag auf Formblatt „Antrag auf Schmutzwasseranschluss“) zu Händen des Inhabers der Abwasserkonzession zu stellen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:200 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu entsorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Schmutzwasseranfallstellen sowie der Angabe etwaiger Vorbehandlungsanlagen, ein Grundriss der Baulichkeiten sowie ein aktueller Grundbuchauszug beizufügen. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist der aktuelle amtliche Handelsregisterauszug des Gerichtes, bei dem die juristische Person rechtsverbindlich eingetragen ist, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine öffentlich beglaubigte Vertreterbescheinigung vorzulegen.
- 3.7. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung des Anschlusses einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistungen mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet. Die Erhebung eines weiteren oder eines Vorschusses für die weitere Entsorgung ist auch dann möglich, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

Vorschüsse werden nicht verzinst und bedürfen keiner Absonderung. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, etwaig anfallende Verwarentgelte und gesondert erhobene Bankspesen für den Einzelfall auf den Vorschussbetrag als Kostenposition in die Abrechnung des endgültigen Endbetrages einzustellen.

Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzessionen können, auch jeder für sich, die Vorlage weiterer Unterlagen vom Antragsteller und Auftragserteiler fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist, wasserwirtschaftlich oder aus Gründen der Bonität des Antragstellers oder Auftragserteilers notwendig erscheint. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Verband und den Inhabers der Abwasserkonzession von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

- 3.8. Tritt anstelle des bisherigen Inhabers der Abwasserkonzession ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Einleitungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers (Kunden). Der

Wechsel in der Person des Inhabers der Abwasserkonzession ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- 3.9. Der Einleitvertrag kann durch den Anschlussnehmer (Kunden) mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn keine Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage mehr erfolgt und dauerhaft zu erwarten ist, insbesondere bei dauerhafter Betriebseinstellung durch den Anschlussnehmer (Kunden), und wenn auszuschließen ist, dass ab dem Termin der Betriebseinstellung auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

Das Vertragsverhältnis kann durch den Inhaber der Abwasserkonzession mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

Bei einem Wechsel in der Person des Inhabers der Abwasserkonzession tritt der neue Inhaber in das bestehende Vertragsverhältnis unter gleichzeitiger Entlassung des bisherigen Inhabers mit allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten ein. Der Wechsel ist ortsüblich bekannt zu geben.

- 3.10. Der Einleitvertrag ist auf Verlangen des Inhabers der Abwasserkonzession unverzüglich anzupassen, wenn die dem Einleiter durch den Inhaber der Abwasserkonzession bei Vertragsabschluss gestatteten Einleitungsparameter nach Art, Menge und Qualität an Industrieabwasser, insbesondere bei etwaig im Einleitvertrag fixierten Grenzwerten, innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden.

Die Überprüfung erfolgt durch den Inhaber der Abwasserkonzession anhand der für einen Indirekteinleiter gestellten Regeln im Rahmen der jährlichen Abwassererklärung. Für die Überprüfung sind die in der Entwässerungsgenehmigung i.S.d. Ziffern 4 und 6 dieser AEBSchmutzwasser erfolgten Vor- und Angaben über Art, Menge und Qualität des Schmutzwassers und die tatsächliche Einleitung nach Art, Menge und Qualität des Schmutzwassers maßgeblich.

- 3.11. Eine erforderliche Anpassung oder die Stilllegung einer Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer (Kunde) mindestens 1 Monat vor der Außerbetriebnahme dem Inhaber der Abwasserkonzession schriftlich mitzuteilen.
- 3.12. Alle Maßnahmen, die der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession zur Durchsetzung der Pflichtenlage des Anschlussnehmers (Kunden) nach der Ziffer 3, insbesondere zum Verschließen des Grundstücksanschlusses oder des Anschlusskanals, ergreifen, erfolgen auf Kosten des Kunden. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, anstelle des tatsächlichen Aufwandes, für jede Maßnahme i.S.d. Satzes 1 ein pauschales Bearbeitungsentgelt in Höhe von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zzgl. des Sachaufwandes und der Aufwandspositionen nach dem Preisblatt (Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) zu verlangen.
- 3.13. Jeder Eigentumswechsel, auch alle Rechtsänderungen am Grundstück außerhalb des Grundbuches (Erbschaften, Schenkungen, vermögensrechtliche

Verfahren, etc.), sind dem Inhaber der Abwasserkonzession durch Mitteilung der vom bisherigen Vertragspartner/Anschlussnehmer (Kunden) geschuldeten Angaben zu den nunmehr nach diesen Bedingungen verantwortlichen oder handelnden Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für alle Formen gesellschaftsrechtlicher Strukturänderungen des bisherigen Anschlussnehmers (Kunden) und für eine Verlegung des Geschäfts- oder Firmensitzes.

Unterlässt ein Beteiligter i.S.d. Satzes 1 oder der neue Eigentümer oder Verpflichtete diese Anzeige, haften der bisherige und der neue Eigentümer und Anschlussnehmer (Kunde) als Gesamtschuldner, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Inhaber der Abwasserkonzession vollständige Kenntnis vom Wechsel des Eigentums oder der sonstigen Rechtsänderung, einschließlich aller vom Pflichtigen geschuldeten Angaben, erhält.

#### 4. Einleitungsgenehmigung

- 4.1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen seiner Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink und zum Einleiten von Schmutzwasser (Einleitungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Einleitungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Einleitungsgenehmigung. Die Einleitungsgenehmigungen sind gem. Ziffer 3.6 vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- 4.2. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige oder die Errichtung einer Vorbehandlungsanlage auf dem Grundstück verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- 4.3. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage durch Dritte zu erteilen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind. Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

Der Verband kann den Grundstückseigentümern die Selbstüberwachung ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass die Grundstückseigentümer

eine regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten haben. Bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte kann der Verband auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen anordnen; die dadurch bedingten Kosten haben die Grundstückseigentümer zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.

Vor der Erteilung der Einleitungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden; dafür gelten die Vorschriften aus Ziffer 4 entsprechend. Für die Kosten der Genehmigung und ihrer Verlängerung gelten die Vorschriften der Verwaltungskostensatzung des Verbandes in der jeweils aktuellen Fassung.

## 5. Entwässerungsantrag

5.1. Wird wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens eine Einleitungsgenehmigung erforderlich, ist der Entwässerungsantrag nach Ziffer 4 zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird. Dies gilt auch bei einer Änderung. In den Fällen des § 6 Abs. 4 Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

5.2. Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen die Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,

d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 200 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen und befestigte Flächen,
- Lage der zukünftigen Haupt- und Anschlusskanäle und Anschlussstiefe,
- in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand,

e) einen aktuellen Grundbuchauszug über das zu entwässernde Grundstück.

5.3. Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

5.4. Der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Verband oder den Inhaber der Abwasserkonzession von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

## 6. Einleitbedingungen

6.1. Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (Einleitung in die Schmutzwasseranlage) gelten die in Ziffern 6.2. bis 6.14. geregelten Einleitbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Verband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Verband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

6.2. Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink eingeleitet werden.

- 6.3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers nach Maßgabe dieser AEBSchmutzwasser sowie auf die Einleitungszeiten, die Grundlage der Einleitungsgenehmigung waren, und auf die Bedingungen der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) des Verbandes.
- 6.4. Im Entsorgungsgebiet nach Ziffer 1.1. darf nur Schmutzwasser und keinerlei Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink eingeleitet werden.
- 6.5. Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einzuleiten, die nach Art und Menge
- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
  - b) das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
  - c) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden oder eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
  - d) die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen, die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen oder Bau- und Werkstoffe angreifen können,
  - e) die Funktion der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,
  - f) Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gelten,
  - g) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern oder die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehricht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
  - b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
  - c) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,
  - d) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
  - e) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
  - f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
  - g) Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
  - h) Emulsionen von Mineralölprodukten,
  - i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
  - j) Inhalte von Chemietoiletten,
  - k) der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen,
  - l) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke,
  - m) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.
- Der Verband kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot, Inhalte von Chemietoiletten einzuleiten, zulassen. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Das Einbringen nicht auflösbarer Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons) ist verboten.
- 6.6. Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905; in der jeweils geltenden Fassung), wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist, vorbehaltlich einer abweichenden ausdrücklichen Regelung in diesen AEBSchmutzwasser, verboten.
- Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in diesen

AEBSchmutzwasser benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Verordnungen aufgeführt werden.

Gelangen Stoffe nach Ziffern 6.4. bis 6.6. unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink oder ist dies zu befürchten, so haben die Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den Verband und den Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) gilt entsprechend.

6.7. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können wegen der besonderen Art der Grundstücksnutzung oder der Art oder Menge des dort anfallenden Schmutzwassers eine höhere Anzahl an Proben gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Anschlussnehmer (Kunden) anordnen und bei Zweifeln über die Zuverlässigkeit des für den jeweiligen Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer (Kunden) tätigen akkreditierten Labors die Nutzung eines akkreditierten Labors vorgeben. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern pH-Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe anzuwenden.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach Ziff. 6.8., 6.9. und 6.10. die folgenden Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
<b>1. Allgemeine Parameter</b>	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5-10
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
<b>2. Anorganische Stoffe</b> (gelöst und ungelöst) mg/l	
a) Antimon (Sb)	0,5
b) Arsen (As): 0,1 (As)	0,5
c) Barium (Ba)	5
d) Blei (Pb)	1
e) Cadmium (Cd)	0,5
f) Chrom (Cr)	1
g) Chrom VI (Cr+)	0,2
h) Cobalt (Co)	2
i) Kupfer (Cu)	1
j) Nickel (Ni)	1
k) Quecksilber (Hg)	0,1
l) Selen (Se)	1
m) Silber (Ag)	0,5
n) Vanadium (V)	2
o) Zink (Zn)	2
p) Zinn (Sn)	2
q) Chlor, freisetzbar (Cl)	0,5
r) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1
s) Cyanid, gesamt (CN)	5
t) Fluorid (F)	50
u) Sulfat (SO4-)	600
v) Sulfid (S2-)	20
w) Phosphatverbindungen gesamt (P)	50
<b>3. Organische Stoffe</b>	
a) Kohlenwasserstoffindex	20
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX	1
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethan, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Cl	0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C6H5OH)	100
e) organische halogenfreie Lösungsmittel	spez. Festlegungen

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte (Grenzwerte) im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- 6.8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 57 und § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625, in der jeweils geltenden Fassung) bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den Satzungen des Verbandes und dieser AEBSchmutzwasser festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur. Enthalten die vorgenannten gesetzlichen, verordnungs- oder satzungsrechtlichen Bestimmungen unterschiedliche Grenzwerte, Parameter oder Anforderungen, gilt jeweils das Niveau des höchsten (schärfsten) Grenzwertes, des Parameters oder der Anforderung.
- 6.9. Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- 6.10. Bei den in den Satzungen des Verbandes oder diesen AEBSchmutzwasser bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Ziffer 6.5.
- 6.11. Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen der technischen Satzungen des Verbandes und diesen AEBSchmutzwasser liegen die im Fachmodul Wasser bei der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgegebenen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Die für die Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer (Kunden) nach diesen AEBSchmutzwasser tätigen Labore bedürfen der Akkreditierung.
- 6.12. Der Verband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.
- 6.13. Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Einleitungsgenehmigung zugrundeliegende Produktionskapazität.
- 6.14. Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Ziffer 6.7. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in Ziffern 6.7. und 6.8. vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
- 6.15. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen auf dem jeweiligen Grundstück zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung, auch zeitweise, unzureichend erfolgt.
- 6.16. Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Ziffern 6.7. und 6.8. auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- 6.17. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Ziffern 6.4. bis 6.10. unzulässiger Weise in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink eingeleitet, sind der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten auf dem Grundstück mit dem Schmutzwasseranfall einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten oder zu befahren.
- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten und Befahren (auch unter Einsatz schwerer Technik und mit Baufahrzeugen) von Grundstücken sowie das Betreten von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession durch die Einleitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten, so sind sie

jeweils berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Ersatzes geltend zu machen.

Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können, auch jeder für sich, jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder von Stoffen zu verhindern, welche die Festlegungen der Ziffern 6.4. bis 6.10. verletzen.

Die eigenen Leistungen des Verbandes werden analog nach weiterer Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes abgerechnet; im Übrigen gilt, auch für die eigenen Leistungen des Inhabers der Abwasserkonzession, das Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF), entsprechend. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, neben den Leistungen und Kosten nach dem Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, für jedes insoweit Tätigwerden ein pauschales Bearbeitungs-entgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) vom Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer (Kunden) zu erheben.

- 6.18. Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige Anlage einzuhalten.
- 6.19. Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

## 7. Grundstücksanschluss

- 7.1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink haben, den der Verband durch den Inhaber der Abwasserkonzession herstellen lässt.
- 7.2. Grenzt ein anzuschließendes Grundstück nicht selbst an eine öffentliche Verkehrsfläche (Hinterliegergrundstück), so wird der Grundstücksanschluss vom Hauptkanal bis zur ersten Grundstücksgrenze hergestellt, wenn der Anschluss mittelbar über einen Privatweg oder über das Vorderliegergrundstück gestattet wird und dessen Verbleib, Unterhaltung und Benutzung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf Dauer gesichert ist.
- 7.3. Die Entwässerung des Grundstücks erfolgt entweder mit einer Freigefälleleitung oder einer Druckanschlussleitung.
- 7.4. Der Verband bestimmt die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes, dessen insoweit Rechte von dem Inhaber der Abwasserkonzession gegenüber dem Grundstückseigentümer wahrgenommen werden.
- 7.5. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so haben die Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu

tragen. Die Regelungen dieser AEBSchmutzwasser über die Vorschusspflicht gelten entsprechend.

- 7.6. Der Verband, dessen insoweit Rechte durch den Inhaber der Abwasserkonzession wahrgenommen werden, kann mehrere Anschlüsse eines Grundstücks auf Antrag zulassen oder selbst verlangen, wenn es aus technischen Gründen notwendig ist. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.
- 7.7. Der Verband kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert und dies gegenüber dem Verband, dessen insoweit Rechte durch den Inhaber der Abwasserkonzession wahrgenommen werden, nachgewiesen haben.
- 7.8. Der Inhaber der Abwasserkonzession hat den Grundstücksanschluss von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümer haben die Kosten für die Unterhaltung oder Reinigung zu erstatten, wenn die Unterhaltung oder die Reinigung durch ihr Verschulden erforderlich geworden sind. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann neben den Auslagen für diese Tätigkeiten seinen Verwaltungsaufwand nach Maßgabe des Preisblattes, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, ersetzt verlangen.
- 7.9. Die Grundstückseigentümer dürfen den Grundstücksanschluss im Hinblick auf ihr Grundstück nicht ohne vorherige Genehmigung des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession verändern oder verändern lassen. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Grundstückseigentümer; für den Verwaltungsaufwand, der neben den Kosten zu erstatten ist, gilt das Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink.

## 8. Grundstücksentwässerungsanlagen

- 8.1. Jedes an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink anzuschließende Grundstück ist von den Grundstückseigentümern mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.
- 8.2. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von den Grundstückseigentümern nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 12056, DIN 1986, DIN EN 752 sowie DIN 18300 in der jeweils geltenden Fassung, und nach den Bestimmungen dieser AEBSchmutzwasser auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Dazu gehört bei einer Entwässerung über eine Freigefälleleitung unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze grundsätzlich ein Revisionsschacht, der jederzeit zugänglich sein muss. Für die Inspektion, Wartung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein Revisions-

schacht unter Beachtung der DIN EN 752 und DIN EN 476 mit einer Nennweite von mindestens DN/ID 400 zu errichten. Fehlt ein Revisionsschacht auf einem bereits angeschlossenen Grundstück, können der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession einen nachträglichen Einbau verlangen.

Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so haben die Grundstückseigentümer eine Schmutzwasserhebeanlage auf ihre Kosten einzubauen und für die Dauer des Anfalls von Schmutzwasser auf dem zu entwässernden Grundstück zu betreiben.

- 8.3. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Bestandsplan und einen Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet. Die Bescheinigung ist dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession bis zur Abnahme vorzulegen.

- 8.4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Inhaber der Abwasserkonzession in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.

Die Abnahme erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß den Bestimmungen dieser AEBSchmutzwasser hergestellt worden ist. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Inhaber der Abwasserkonzession festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Kosten für die Abnahme hat der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des Preisblattes, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, zu tragen.

- 8.5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband und gesondert der Inhaber der Abwasserkonzession fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsgemäßen Zustand gebracht wird.

- 8.6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne der Ziffer 8.2., so haben die Grundstückseigentümer diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Auf Verlangen des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom Verband oder vom Inhaber der Abwasserkonzession zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Inhaber der Abwasserkonzession zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Die Grundstückseigentümer sind zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession. Ziffern 4., 5. und 8.4. sind entsprechend anzuwenden.

- 8.7. Bestehen auf einem Grundstück Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) umgegangen wird, so hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung und erst dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, wenn von ihm nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in Ziffer 6.5. Satz 1 genannten Bereiche bestehen.

- 8.8. Wenn es bei einem Notstand oder im Falle drohender Umweltverschmutzung zur Sicherstellung der schadlosen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession, auch jeder für sich, die Einleitung allgemein oder die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den örtlichen Tageszeitungen oder im lokalen Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder im Internet auf der Homepage des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Kunden bindend.

## 9. Grundstücksbenutzung, Zutrittsrechte, technische Anschlussbedingungen

- 9.1. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Schmutzwasser über ihre im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink liegenden Grundstücke sowie alle erforderlichen Schutzmaßnahmen durch den WSE und den Inhaber der Abwasserkonzession sowie deren Beauftragten unentgeltlich zuzulassen und zu dulden. Diese Pflicht nach Satz 1 gilt unter Wahrung der berechtigten Interessen der Kunden und Anschlussnehmer auch, soweit der WSE oder der Inhaber der Abwasserkonzession sowie deren Beauftragte Hinweisschilder für technische Anlagen, Einleit- und Absperr-

vorrichtungen usw. an deren Gebäuden oder der Grundstücksumgrenzung anbringen. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde bzw. Anschlussnehmer und dem Inhaber der Abwasserkonzession festgelegt; im Streitfall entscheidet der Inhaber der Abwasserkonzession.

Die Duldungspflichten nach Satz 1 und 2 bestehen bis einschließlich 5 Jahre nach der dauerhaften Trennung des Grundstücks von der öffentlichen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink und der dauerhaften Einstellung der Einleitung von Schmutzwasser. Der Grundstückseigentümer hat die Entfernung der Einrichtungen nach Satz 1 und 2 unentgeltlich zu gestatten.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen nach Satz 1 oder Satz 2 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die örtliche Entsorgung durch die Verlegung nicht beeinträchtigt wird. Die Kosten der Verlegung hat der Inhaber der Abwasserkonzession zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks oder desselben Kunden dienen.

9.2. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession berücksichtigen bei der Erweiterung des Kanalnetzes, insbesondere bei der Verlegung von Entsorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen, umweltrechtlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Kanälen in Anspruch zu nehmenden Straßen, Wege und Plätze. Die Verlegung von Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur im öffentlichen Bereich.

9.3. In besonderen Fällen behalten sich der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession vor, den Grundstückseigentümern besondere Bedingungen zu stellen.

9.4. Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession sind berechtigt, die Räume des Kunden sowie die Einrichtungen zur Grundstücksentwässerung, einschließlich etwaiger Messeinrichtungen und Schächte, zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) und diesen AEBSchmutzwasser oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Bedienstete und Beauftragte des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession haben sich mit ihrem Dienstausweis auszuweisen. Wird dem sich ausweisenden Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession der Zutritt nicht ermöglicht oder verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. Ziff. 21.2. dar.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Dritte, die die Sachherrschaft über das entsorgte Grundstück ausüben, den Zutritt unmittelbar ermöglichen und gewähren.

9.5. Kosten, die dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht zugänglich ist oder der Zutritt nicht unmittelbar gewährt wird, trägt der Kunde. Hierzu zählen insbesondere die An- und Abfahrt, Warte- und Ausfallzeiten der Bediensteten und Beauftragten (Zeit- und Fahraufwand). Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, neben den Kosten und Auslagen nach Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, für jeden Einzelfall ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) zu fordern.

9.6. Grundstücksanschlüsse, Kanäle und sonstigen Einrichtungen, die im Rahmen der Einleitung des Schmutzwassers genutzt werden sowie alle Teile der Kundenanlage dürfen weder als Erde noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

Wenn ein Erdungsanschluss noch vorhanden bzw. durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss diese Erdungseinrichtung auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann unverzüglich entfernt werden, wobei die hauseigenen Leitungen mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestattet sein müssen (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700).

9.7. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Entsorgungssicherheit und der Einhaltung der Grenzwerte für die schadlose Abwasserbeseitigung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter wasserverbrauchender und abwasserproduzierender Einrichtungen auf dem jeweiligen Grundstück kann von der vorherigen Zustimmung des Inhabers der Abwasserkonzession abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haben die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Fachbehörde anzuzeigen. Die Fachbehörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck der schadlosen Abwasserbeseitigung i.S.d. § 56 WHG nicht zu vereinbaren sind.

## 10. Kundenanlage

10.1. Die Mitentsorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Grundstücksanschlüsse untereinander - auch über private Entsorgungsleitungen - sind grundsätzlich nicht gestattet.

10.2. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück darf nur durch einen vom Verband zugelassenen Installationsbetrieb – entsprechend den geltenden Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik – ausgeführt werden. Anlagen, die

nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen oder, wenn der Anschluss unbefugt, satzungsgemäß- oder regelwidrig hergestellt oder verändert wurde, unverzüglich wieder getrennt.

- 10.3. Schäden an der Kundenanlage sind dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich zu melden und zu beseitigen. Ist eine Beseitigung nicht unverzüglich möglich, hat der Kunde auf eine Absperrung der Einleitung und Schmutzwasserzufuhr hinzuwirken. Dies gilt auch, wenn das einzuleitende Schmutzwasser die Grenzwerte überschreitet oder gegen die Einleitbedingungen nach Ziffer 6 verstößt.
- 10.4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Ersatz von Einrichtungsteilen o.ä.) zu erstatten, der dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, unbeschadet der Entgeltansprüche aus dem Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, für jede Maßnahme nach Satz 1 ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) zu erheben.
- 10.5. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Inhaber der Abwasserkonzession zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der Inhaber der Abwasserkonzession die in dem Preisblatt (Anlage D, Allgemeine Tarife zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) genannten Entgelte. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen. Vorschüsse sind nicht zu verzinsen. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann auf den Vorschuss anfallende Verwahrtgelte und besondere Bankspesen verrechnen und mit der Endabrechnung als Aufwand geltend machen.
- 10.6. Maßnahmen des Kunden dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Entsorgungsnetz und die Funktionsweise der Einrichtungen zur schadlosen Schmutzwasserbeseitigung haben. Treten nachteilige Auswirkungen i.S.d. Satz 1 auf, insbesondere bei einer Erhöhung der Abwasserabgabe durch eingeleitetes Schmutzwasser, das die Grenzwerte nach Anlage 1 überschreitet oder die Einleitbedingungen nach Ziffer 6 verletzt, hat der Kunde dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession den daraus entstehenden Schaden, einschließlich der Verfahrenskosten bei und gegenüber der Behörde, die die Abwasserabgabe erhebt, zu erstatten.

## 11. Sicherung gegen Rückstau

- 11.1. Die Grundstückseigentümer haben sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume,

Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß dem Stand der Technik (insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986 sowie DIN EN 752 in der jeweils geltenden Fassung) durch die Grundstückseigentümer auf deren Kosten gegen Rückstau abgesichert sein.

- 11.2. Bei Verwendung eines Rückstauverschlusses ist dieser dauerhaft geschlossen zu halten. Wo der Rückstauverschluss nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink zu leiten.
- 11.3. Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann mit vorheriger Zustimmung des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession von den Ziffern 11.1. Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

## 12. Vorbehandlungsanlagen, Abscheider

- 12.1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die in den Einleitungsbedingungen (Ziffer 6.) oder in der Einleitungsgenehmigung (Ziffer 4.) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink abfließenden Schmutzwassers nicht oder absehbar nicht eingehalten werden.
- 12.2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen. Die Anpassungspflicht gilt auch, wenn durch eine Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik Grenzwerte verändert werden.
- 12.3. Die Einleitungswerte nach Ziffer 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- 12.4. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

- 12.5. Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Ziffer 6 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in Ziffer 6 von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das auf Verlangen des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession diesen und ihren Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Auf Verlangen des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession haben die Betreiber diesen jederzeit kostenfrei Abschriften dieser Betriebstagebücher, die insgesamt 10 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres aufzuheben sind, zu erteilen.
- 12.6. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können verlangen, dass eine Person dem Inhaber der Abwasserkonzession schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- 12.7. Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, sind der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SWS-IGF) und dieser AEBSchmutzwasser verstoßen haben. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.
- 12.8. Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach Ziffer 6., insbesondere bei Fetten, Ölen und Leichtflüssigkeiten, nicht einhält.
- 12.9. Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in Ziffer 12.8. genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen.
- Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser den Anforderungen nach Ziffer 12.8. nicht, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad, ist seine Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink weiterhin verboten. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession sind berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen vorzunehmen.
- Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach Ziffer 12.8. zu verhindern, welche den in dieser AEBSchmutzwasser geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes vom Grundstückseigentümer sowie nach Maßgabe des Preisblattes, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, zu tragen. Neben den Kosten und Entgelten nach dem Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, kann der Inhaber der Abwasserkonzession für jede Maßnahme nach Ziffer 12.9. ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) verlangen.
- 12.10. Sind Anlagen der in Ziffer 12.9. genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- 12.11. Die Reinigung und Entleerung der Abscheider haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des örtlich zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Entstehen dem Inhaber der Abwasserkonzession oder dem Verband hierdurch Kosten, sind diese durch die Anschlussnehmer (Kunden) unverzüglich zu erstatten.
- 12.12. Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink auswirken können, sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Sie haben jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Inhaber der Abwasserkonzession anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Die Anzeigepflichtigen haben jeden Schaden, der dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink entsteht, zu erstatten. Neben dem Schaden nach Satz 3 sowie den Kosten und Entgelten nach dem Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, kann der Inhaber der Abwasserkonzession für jede Maßnahme zur Beseitigung der

Störung ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) verlangen.

- 12.13. Die in dieser AEBSchmutzwasser aufgestellten Parameter sind bei Einleitung in den Abscheider einzuhalten.

### 13. Entgelte

- 13.1. Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) SBesS werden vom Inhaber der Abwasserkonzession privatrechtliche Entgelte gemäß der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) sowie den einzelnen Bestimmungen dieser AEBSchmutzwasser erhoben.

Maßstab der Entgeltberechnung ist die eingeleitete Menge an Schmutzwasser. Wenn andere Wasserarten oder Stoffe, auch soweit sie einem Einleitungsverbot unterliegen, eingeleitet werden, ist auch diese Einleitmenge entgeltpflichtig.

Die Entgelte werden angepasst, wenn die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nicht kostendeckend (am Maßstab der LSP) betrieben werden kann oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das Abwasserabgabegesetz und dessen Richtlinien, sonstige Abgaben und Steuern sowie das EEG, oder die behördlichen Auflagen ändern. Darunter fallen auch alle durch geänderte behördliche Genehmigungen und Auflagen verursachte Änderungen der Einleitbedingungen.

- 13.2. Die Mengenentgelte für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink werden nach der Schmutzwasser- oder sonstigen Einleitungsmenge in Kubikmetern berechnet, die im Abrechnungszeitraum in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Diese Einleitungsmenge wird wie folgt ermittelt:

- a) die tatsächlich eingeleitete Menge bei Bestehen einer von dem Inhaber der Abwasserkonzession betriebenen oder genehmigten (und abgenommenen) geeichten Messeinrichtung,
- b) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Anlagen der Wasserversorgung oder auf sonstigem Weg zugeführte und durch geeichte (und vom Inhaber der Abwasserkonzession abgenommene) Wasserzähler ermittelten Trink-, Frisch-, Brauch- oder sonstigen Wassermengen und
- c) soweit nicht gemessen worden ist oder die Messung nicht oder nicht bedingungsgemäß erfolgte, die vom Inhaber der Abwasserkonzession durch Schätzung ermittelte Einleitungsmenge bzw. die Menge an zugeführtem Trink-, Frisch-, Brauch- oder sonstigen Wasser.

Soweit eine Messeinrichtung im Einzelfall ausnahmsweise nicht besteht, können Wassermengen, die nachweislich im Abrechnungszeitraum nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gelangt sind, auf schriftlichen Antrag, der binnen zwei Wochen nach Feststellung der Nichteinleitung, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraumes, beim Inhaber der Abwasserkonzession einzureichen ist (und in der alleinigen Darlegungs- und Beweislast des Antragstellers steht), abgesetzt werden.

Alle Zähler nach Maßgabe dieser AEBSchmutzwasser sind durch den Inhaber der Abwasserkonzession abzunehmen und zu plombieren; die Kosten trägt der Anschlussnehmer (Kunde). Ein Anspruch auf die Anerkennung von Messwerten von Zählern (Messeinrichtungen), die nicht dem Eichgesetz und den Bestimmungen dieser AEBSchmutzwasser entsprechen, besteht nicht.

- 13.3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Anschlussnehmer (Kunde) auf eigene Rechnung und unter Kostenerstattung an den Inhaber der Abwasserkonzession im Übrigen sicherzustellen, dass über die geeichten (und vom Inhaber der Abwasserkonzession abgenommenen) Zwischenzähler nur die Trink-, Frisch- und Brauchwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink eingeleitet werden.

Vom Anschlussnehmer (Kunden) geltend gemachte Verdunstungsmengen sind durch Fachgutachten auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) nachzuweisen. Die Auswahl des Gutachters erfolgt durch den Inhaber der Abwasserkonzession.

- 13.4. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Auftrag des Inhabers der Abwasserkonzession eine Überschreitung der Toleranzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel berechnete Entgelt auf Antrag zu erstatten. Der Berichtigungsantrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abrechnungsperiode (Ausschlussfrist) zu stellen, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rechnungserteilung.

- 13.5. Mehrere Anschlussnehmer (Kunden) und Eigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Anschlussnehmers, der i.Ü. nach Maßgabe dieser AEBSchmutzwasser zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch den Inhaber der Abwasserkonzession bedarf, geht die Zahlungspflicht mit Beginn des Nutzungsrechts der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink auf den neuen Anschlussnehmer (Kunden) über. Bis zum Ende der während des Wechsels laufenden Abrechnungsperiode haften der bisherige und der neue Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch für alle Entgeltansprüche des Inhabers der Abwasserkonzession aus dem Entsorgungsverhältnis (Einleitungsvertrag).

**14. Haftung**

14.1. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haften – unbeschadet der Regelung in Ziffer 14.2. – nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, höhere Gewalt oder Streik sowie durch Pandemie-Ereignisse hervorgerufen werden.

14.2. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haften für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ergeben, nur dann, wenn dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession selbst oder einer Person, derer sich der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

14.3. Wer den Vorschriften dieser AEBSchmutzwasser zuwider handelt, haftet dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzessionen für alle ihnen dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden.

Für Schäden, die durch bedingungs- oder satzungswidrige Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink oder sonst durch bedingungs- oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften der jeweilige Grundstückseigentümer sowie der Verursacher als Gesamtschuldner. Ferner hat der Verursacher den Verband und den Inhaber der Abwasserkonzession von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband und/oder den Inhaber der Abwasserkonzession geltend machen.

14.4. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haften nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Einleitungsverbote, insbesondere durch Mengen- oder Grenzwertüberschreitungen, entstehen oder sonst verursacht werden. Verursacher, Benutzungspflichtige und Grundstückseigentümer haben dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach diesen AEBSchmutzwasser entstehen.

Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische Maßnahmen in den durch Einleitungen betroffenen Entsorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von Anlagen- und Einrichtungsteilen verlorenen Mengen, notwendigen Mehraufwendungen und erhöhten Abgaben und Entgelten, nebst der schadlosen Beseitigung durch die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink.

Neben dem Schadensersatz, den Kosten und Entgelten nach dem Preisblatt, Anlage D zur

Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, kann der Inhaber der Abwasserkonzession für jede Maßnahme nach Ziffer 14.4. ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 500,00 € (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) verlangen.

14.5. Schäden jeder Art sind dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich mündlich und nachfolgend auch schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenherganges nebst allen etwaigen Beweismitteln mitzuteilen.

**15. Vertragsstrafe**

15.1. Der Inhaber der Abwasserkonzession erhebt bei unerlaubter Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink eine Vertragsstrafe nach dem Preis zum Zeitpunkt der Einleitung (gem. Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IF) für die 5-fache Menge der geschätzten Einleitmenge, mindestens jedoch in Höhe von 1.000,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, Rückhaltungs- oder Vorbehandlungsanlagen, insbesondere Fett- und Ölabscheidern, oder nach Einstellung der Entsorgung durch den Inhaber der Abwasserkonzession oder bei Untersagung durch den Verband oder durch eine Behörde einleitet.

15.2. Die Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. In diesem Falle beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Betrages, mind. jedoch 500,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer), den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zu zahlen gehabt hätte.

15.3. Ist die Dauer der unbefugten oder regelwidrigen Einleitung nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen der Ziffern 15.1. und 15.2. über einen festgelegten Zeitraum hinaus für längstens 5 Jahre erhoben werden.

**16. Abrechnung, Abschlagszahlung**

16.1. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich zum Ultimo. Die Fälligkeit für den monatlichen Rechnungsbetrag ist der Ultimo des Folgemonats.

Die Parteien des Entsorgungsverhältnisses können Abweichendes vereinbaren; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte (Preise), so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

16.2. Für jede Mahnung oder sonstige außerordentliche Zahlungsanforderung fälliger Entgelte aus Ansprüchen nach diesen AEBSchmutzwasser entstehen für den Anschlussnehmer (Kunden) oder sonstigen Zahlungspflichtigen Kosten nach Tarif-tabelle (Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwasser-satzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF), mindestens jedoch i.H.v. 10,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

Der Anschlussnehmer (Kunde) trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere, außerordentliche oder wiederholte Abrechnungen (z. B. bei verspäteter Zählerstandsübermittlung) oder auf seinen Wunsch erforderlich werden, mindestens jedoch i.H.v. 15,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) je Abrechnung. Ein Anspruch auf besondere, außerordentliche oder wiederholte Abrechnungen, einschließlich von Zwischenabrechnungen, besteht nicht.

Mit einer Mahnung kann zugleich die Einstellung der Schmutzwasserentsorgung angedroht werden. Falls der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Pflichten nach den AEBSchmutzwasser, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht nachkommt, ist der Inhaber der Abwasserkonzession nach schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, berechtigt, die Schmutzwassereinleitung durch den Anschluss-nehmer (Kunden) zu unterbinden oder zu drosseln. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat die daraus entstehenden Kosten nach Maßgabe der Tarif-tabelle (Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) gesondert zu tragen. Dieses Recht zur Entsorgungseinstellung gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschluss-nehmer (Kunde) seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollständig nachkommt.

Der Inhaber der Abwasserkonzession hat die Schmutzwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe, die zur Einstellung geführt haben, vollständig entfallen sind und der Anschlussnehmer (Kunde) alle Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Schmutz-wasserbeseitigung dem Inhaber der Abwasser-konzession ersetzt hat.

16.3. Der Inhaber der Abwasserkonzession behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen (auch der Höhe nach) vor. Diese Änderung soll auch während der laufenden Abrechnungsperiode erfolgen, wenn sich für den Inhaber der Abwasserkonzession eine erhöhte Einleitmenge abzeichnet oder nach Art und Qualität des eingeleiteten Schmutzwassers mit Sonderbelastungen (bspw. Aufwendungen aus einer erhöhten Abwasserabgabe) zu rechnen ist, insbesondere wenn die vorgesehene Vorbehandlung nicht oder nicht grenzwertkonform arbeitet.

Der Inhaber der Abwasserkonzession kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen. Dessen Kosten sind – neben dem Anspruch aus Verzug – als Vertrags-strafe vom Schuldner des offenen Entgeltes dem Inhaber der Abwasserkonzession, der Höhe nach maximal im Umfang der Gebührenberechnungs-

vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), neben den sonstigen Verzugs-schäden zu ersetzen.

16.4. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann mit Zustimmung des Anschlussnehmers (Kunden) und dessen obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigter Personen) eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem obligatorisch Berechtigten (Mieter, Pächter oder den ähnlich berechtigten Personen) des Anschluss-nehmers (Kunden) vornehmen. Das Entsorgungs-verhältnis zwischen dem Inhaber der Abwasser-konzession und dem Anschlussnehmer (Kunden) bleibt hiervon unberührt; in diesem Falle haften Anschlussnehmer (Kunde) und die Person, mit der direkt durch den Inhaber der Abwasserkonzession abgerechnet wird, gesamtschuldnerisch.

16.5. Etwaige Grund- und Bereitstellungsentgelte sind unabhängig von der Höhe der Entgelte für die Benutzung (Einleitung) und auch im Falle eventueller Entsorgungsunterbrechungen oder bei zeitweiser Einstellung der Entsorgung oder zeitweiser Sperrung des Anschlusses zu zahlen.

16.6. Die in den AEBSchmutzwasser und im Preisblatt (Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink) genannten Entgelte, Kosten- und Aufwandspositionen sowie Ersatz-forderungen verstehen sich rein netto und unterliegen der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die den einzelnen Beträgen jeweils hinzuzusetzen ist.

## 17. Zahlungsverzug

17.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

17.2. Muss der Inhaber der Abwasserkonzession wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Zahlungs-termine mahnen, wird ein Mahnentgelt erhoben, dessen Höhe in der Tarif-tabelle (Preisblatt, Anlage D der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbe-gebiet Freienbrink, SwS-IGF) geregelt ist, mindestens jedoch i.H.v. 10,00 € (netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Höhe der Verzugszinsen, die dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechnet werden, sind ebenfalls in der Tarif-tabelle (Preisblatt, Anlage D der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) geregelt.

Der Inhaber der Abwasserkonzession berechnet dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine mindestens Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für Kunden, die nicht Verbraucher sind, beträgt der Zinssatz mindestens 9 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

## 18. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

18.1. Für alle Kosten nach diesen AEBSchmutzwasser, die vom Kunden oder dem Grundstückseigentümer zu tragen sind, werden nach Auftragserteilung durch den Kunden oder bei Maßnahmen ohne Auftrag nach

deren Beginn Vorausleistungen in Höhe der Auftrags- bzw. der Aufwandssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den Inhaber der Abwasserkonzession erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.

- 18.2. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zu einer geschuldeten oder verlangten Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Inhaber der Abwasserkonzession in angemessener Höhe (mind. in Höhe der voraussichtlichen Zahlung) Sicherheitsleistung verlangen.

Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, für das voraussichtliche Schmutzwasseraufkommen eines oder mehrerer Abrechnungszeiträume Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Inhaber der Abwasserkonzession von diesem Kunden Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungs-erteilung zu verrechnen.

- 18.3. Sicherheiten sind ohne Abzüge und ausschließlich in Geld oder durch selbstschuldnerische, auf erstes Anfordern fällige und einrededfreie Bürgschaft eines als Zollbürgin zugelassenen Geldinstituts mit Sitz innerhalb der Europäischen Union und auf Kosten des Kunden oder Anschlussnehmers zu erbringen.

Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig nach, kann sich der Inhaber der Abwasserkonzession aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

- 18.4. Sicherheiten (Kautionen) können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den Inhaber der Abwasserkonzession zurückgegeben werden.

Vorauszahlungen, Vorschüsse und Sicherheiten (Kautionen) werden nicht verzinst. Auf Vorauszahlungen, Vorschüsse und Sicherheiten (Kautionen) anfallende Verwahrtgelte gehen zu Lasten des Vorauszahlenden oder des die Sicherheit Leistenden; sie können vom Inhaber der Abwasserkonzession bei Endabrechnung der Vorauszahlungen oder bei Rückgabe der Sicherheit abgezogen oder verrechnet werden.

Sicherheiten sind nach Abzug etwaiger Kosten und Entgelte dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## 19. Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- 19.1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub und zur Zahlungsverweigerung nur, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb eines Jahres nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung schriftlich geltend gemacht wird.

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

- 19.2. Gegen Ansprüche des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist für den Anschlussnehmer (Kunden) wegen der ständigen Leistungs- und Entsorgungsbereitschaft des Inhabers der Abwasserkonzession ausgeschlossen.

## 20. Laufzeit des Entsorgungsvertrages

- 20.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.

- 20.2. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann den Grundstücksanschluss an der Einleitstelle trennen und ganz oder zum Teil entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink nach endgültiger Schließung oder Trennung eines Grundstücksanschlusses, erfordert die Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses nebst Anschlusskanal. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Entsorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

## 21. Einstellung der Entsorgung

- 21.1. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) diesen AEBSchmutzwasser zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder einzuschränken,

- c) die Einhaltung der Grenzwerte nach den Bestimmungen dieser AEBSchmutzwasser und die schadlose Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG zu sichern,
- d) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes, insbesondere auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, oder des Inhabers der Abwasserkonzession oder auf Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des gereinigten Abwassers ausgeschlossen sind.

SwS-IGF) und der Tariftabelle (Allgemeinen Tarife für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstiger Leistungen, Preisblatt, Anlage D der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) ist durch den Vorstandsvorsteher des Verbandes öffentlich bekannt zu machen.

Sie werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

- 21.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Inhaber der Abwasserkonzession berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

- 23.2. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession sowie die von ihnen zur Aufgabenerfüllung gem. § 56 WHG beauftragten Dritten erheben und verarbeiten die für die Aufgabenerfüllung und zur Durchführung der Entsorgungsverhältnisse nach diesen AEBSchmutzwasser erforderlichen Daten in Dateien; hierzu zählen auch personenbezogene Daten. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt und sind vom Verband gesondert durch Satzung geregelt.

Der Inhaber der Abwasserkonzession hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer (Kunde) die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung nach der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) vollständig bezahlt hat.

## 24. Gerichtsstand, Inkrafttreten

- 21.3. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist in den Fällen der Ziffer 21.1. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der lit. a) und d) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 21.2. ist der Inhaber der Abwasserkonzession zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen zuvor angedroht wurde; Ziffern 21.2. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- 24.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Versorgungsverhältnis ist Strausberg. Das gilt auch, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Geschäftsleitung aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Geschäftsleitung im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt oder durch die Einsicht in einem Meldeamt oder einem öffentlichen Firmenregister nicht zu ermitteln ist.

- 24.2. Diese Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (AEBSchmutzwasser) treten am 01.01.2023 in Kraft.

## 22. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten und Ersatzforderungen, die der Kunde nach diesen AEBSchmutzwasser sowie nach der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage D der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

Strausberg, den 30.11.2022

[Dienstsiegel]

André Bähler  
Verbandsvorsteher

## 23. Änderungen, Datenschutz

- 23.1. Diese Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner zur Entsorgung von Schmutzwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (kurz AEBSchmutzwasser, Anlage C der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) und die Allgemeinen Tarife für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstiger Leistungen (Preisblatt, Anlage D der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink, SwS-IGF) können durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Jede Änderung, Aufhebung oder Neufassung der AEBSchmutzwasser (Anlage C der Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink,

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2022 nachfolgende Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) beschlossen:

**Allgemeine Tarife (Preisblatt)  
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)  
für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink  
- Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) –**

**I.**

Der Grundpreis beträgt unter Beachtung der Zählergröße:

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

**1. Hauptleistungen**

Die Schmutzwassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die eingeleitete oder sonst in die öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink verbrachte Menge an Schmutzwasser und sonstigem Wasser sowie einem Grundpreis für die Entsorgungsbereitschaft und die Vorhaltung dieser Anlage.

**1.1. Mengenpreis**

Mengenpreis 2,63 € / m<sup>3</sup>

**1.2. Grundpreis**

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE i.V.m. § 1 Abs. 1 Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird nach der Zählergröße der auf dem jeweiligen Grundstück nach Maßgabe der AEBSchmutzwasser bedingungsgemäß eingebauten Wasserzähler (Hauptzähler) erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundpreise ermittelt. Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der Inhaber der Schmutzwasserkonzession unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers.

Als Vergleichswert wird für Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus oder einer sonstigen einfachen Baulichkeit bebaut sind, ein Wasserzähler mit der Nennleistung von Qn 2,5 (alte Zählergröße) bzw. Q<sub>3</sub>: 4 (neue Zählergröße) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und deren typischer Weise verwendeter Zählergröße i.S.d. DIN 1988-300 bzw. EN 806-3 bestimmt. Üblicher Wasserzähler i.S.d. dieses Preisblattes für Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q<sub>3</sub>: 4.

Zählergröße alt (EWG)	entspricht Zählergröße neu (MID)	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5	bis Q <sub>3</sub> : 4	0,13	47,45
Qn 6	Q <sub>3</sub> : 10	0,31	113,88
Qn 10	Q <sub>3</sub> : 16	0,52	189,80
Qn 15	Q <sub>3</sub> : 25	0,78	284,70
Qn 40	Q <sub>3</sub> : 63	2,08	759,20
Qn 60	Q <sub>3</sub> : 100	3,12	1.138,80
Qn 150	Q <sub>3</sub> : 250	7,80	2.847,00
Qn 400	Q <sub>3</sub> : 630	20,80	7.592,00

**1.3. Zuschläge**

Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller oder sonstiger Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Mengenpreis nach Ziffer 1.1. ein Zuschlag erhoben (Z<sub>1</sub>). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m<sup>3</sup> beträgt.

Der Zuschlag (Z<sub>1</sub>) in € pro m<sup>3</sup> errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_1 = \text{Mengenpreis (Ziff. 1.1.)} \times \left( 0,5 \times \frac{\text{gemessene BSB5} - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessene CSB} - 1000}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Entgeltspflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert hat, so stellt der Inhaber der Schmutzwasserkonzession auf Antrag und auf Kosten des Entgeltschuldners diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

## 2. Nebenleistungen

### 2.1. Herstellen eines Grundstücksanschlusses

#### a) Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Drucksystem

von Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze 357,50 € / m (pauschale Erstattung je angefangenen Meter für den öffentlichen Bereich, mind. 5 m)

ab Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk 137,50 € / m (Meterkosten je angefangenen Meter im privaten Bereich, mind. 3 m)

#### b) Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Freigefälle

von Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze 462,00 € / m (pauschale Erstattung je angefangenen Meter für den öffentlichen Bereich, mind. 5 m)

Schmutzwasserleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

Die Kostenerstattungssätze nach lit. a) und lit. b) gelten auch, wenn ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt wird. Daneben sind alle Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Anlagen und Leitungen auf dem anzuschließenden Grundstück dem Inhaber der Schmutzwasserkonzession nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

### 2.2. Baukostenzuschuss

a) Der Inhaber der Schmutzwasserkonzession erhebt für die teilweise Abdeckung der betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der örtlichen Entsorgung mit Schmutzwasser, einschließlich der dazu notwendigen Anlagen zur schadlosen Schmutzwasserbeseitigung, dienenden Anlagen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink einen Baukostenzuschuss (BKZ).

Der BKZ deckt 70 v.H. der Kosten nach Satz 1 ab und wird unter Zugrundelegung der gesamten baukostenzuschussfähigen Grundstücksflächen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink ermittelt. Der BKZ wird aus einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dazu ist die Grundstücksfläche mit dem Faktor 3 für die durchschnittliche Anzahl der Vollgeschosse und dem Baukostenzuschuss zu multiplizieren.

Baukostenzuschuss 8,18 € / je m<sup>2</sup> nutzungsbezogene Grundstücksfläche

Der Baukostenzuschuss wird nach Erteilung der Anschlussgenehmigung oder, falls die erforderlichen Entsorgungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Bei nachträglicher Vergrößerung des angeschlossenen Grundstücks, bei Grundstücksver-

einigungen oder sonstiger Erhöhung der Grundstücksfläche wird der auf die vergrößerte bzw. erhöhte Fläche anfallende Baukostenzuschuss nacherhoben, sofern für diese Fläche noch kein Baukostenzuschuss oder Anschlussbeitrag nach früherem Recht erhoben und bezahlt worden war. Die Nacherhebung des anteiligen Baukostenzuschusses erfolgt auch bei einer tatsächlich höheren Geschossanzahl im Umfang der Differenz zur durchschnittlichen Anzahl an Vollgeschossen.

b) Erhöht der Anschlussnehmer (Kunde) - nach vorheriger bedingungsgemäßer Änderung der Anschlussgenehmigung im beantragten Umfang - seine Leistungsanforderung für die Entsorgung von Schmutzwasser wesentlich, wird ein weiterer Baukostenzuschuss erhoben. Wesentlich erhöht ist die Leistungsanforderung, wenn die Einleitungsmenge an Schmutz- oder sonstigem Wasser um mehr als 50 v.H. steigt oder ein Starkverschmutzerzuschlag nach Ziff. 1.3. anfällt. Der weitere Baukostenzuschuss beträgt 50 v.H. des Baukostenzuschusses nach lit. a).

### 2.3. Einsatz von Maschinen

Die Kosten für den Einsatz von Maschinen betragen je angefangene Einsatzstunde:

Hochdruckspülgerät, groß	63,80 €
Hochdruckspülgerät, groß	37,40 €
Kamerawagen	42,90 €
Schlammsaugwagen	47,30 €

jeweils zzgl. einer Aufwands- und Energiepauschale von 25,00 € je Einsatz

Die Kosten des Einsatzes von Transportfahrzeugen und von Spezialchemie sowie der Anfall von Zuschlägen bei der erforderlichen Entsorgung von besonders belastetem Schmutzwasser in besonderen Beseitigungsanlagen werden nach dem tatsächlichen Anfall zzgl. der Aufwandspauschale von 25,00 € erhoben.

### 2.4. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung	10,00 € / Mahnung
Androhung einer Drosselung oder Einstellung der Entsorgung	25,00 €/Androhung jeweils zzgl. Zustellungskosten
Androhung einer Kündigung des Entsorgungsvertrages	25,00 €/Androhung
Kündigungsschreiben zum Entsorgungsvertrag	25,00 €/Schreiben jeweils zzgl. Zustellungskosten
Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung	25,00 €
Kosten für Rücklastschriften, Zweitschriften, Beglaubigungen, Registerauszüge, Hinterlegungs- und Verwahrtgelte und Anschriftenermittlungen	nach Aufwand
Kosten der Zustellung im Ausland	nach Aufwand
Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand

**2.5 Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch**

zusätzliche, von den Terminen der Monatsabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch oder aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung 15,00 € pro Rechnung.

Die vorstehende Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand, auch bei und wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, jeweils zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und/oder gerichtlichen Auskünften nach den erhobenen fremden Kosten.

**2.6. Fahrtkosten**

Fahrtkosten 0,60 €/km  
 Kosten von Leerfahrten, Fahrten bei fehlerhafter Anmeldung, verweigertem oder unmöglichem Zutritt 97,90 €/Anfahrt

**2.7. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes**

Einsatz einer Söfelpumpe 82,50 €  
 Einsatz eines Notstromaggregats 82,50 €

Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial nach Aufwand (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €/Einsatz)

Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen nach Aufwand

Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren nach Aufwand

**2.8. Analyse, Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen**

Beprobung pauschal 83,50 € netto zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Besondere Leistungen zur Desinfektion nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Seuchenrechtliche Bescheinigungen nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

**2.9. Pauschales Bearbeitungsentgelt**

unabhängig vom Aufwand, für die Bearbeitung jeder Maßnahme bzw. im Einzelfall pauschal 500,00 €

**3. Stundensätze**

Stundensatz für Facharbeiter 52,80 €  
 Stundensatz für Meister 67,10 €  
 Stundensatz für Ingenieure 77,00 €  
 Stundensatz für Sachverständige nach Aufwand

Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde 30,00 €

**4. Zuschläge**

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen 12 %

**II.**

Diese Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Schmutzwasser und sonstige Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Schmutzwassersatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (SwS-IGF) treten am 01.01.2023 in Kraft.

Strausberg, den 30.11.2022

[Dienstsiegel]

André Bähler  
 Verbandsvorsteher

**1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung  
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)  
(1.Änderungssatzung) vom 30.11.2022**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 27), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7, S. 18), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 19, S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19. April 2018, ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des WSE vom 16.06.2022, (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 14.07.2022, S. 2), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Verwaltungskostensatzung**

Die Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 21.11.2018 wird wie folgt geändert:

Die **Anlage** zur Verwaltungskostensatzung **-Kostentarif zu §2 der Verwaltungskostensatzung (VKS)** - erhält folgende neue Fassung:

**Anlage:** Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge</b>	
1.1	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge) in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	2,50
1.2	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	40,00
1.3	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A 4	5,00
<b>2.</b>	<b>Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke</b>	
2.1	Ablichtungen je Seite DIN A 4 bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 0,25
2.2	Ablichtungen je Seite DIN A 3 bis 50. Seite ab 51. Seite	1,00 0,50
2.3	Computerausdrucke je Seite DIN A 4	1,00
2.4	Computerausdrucke je Seite DIN A 3	2,00
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 4	3,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 3	4,00
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 2	6,00
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 1	12,50
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 0	25,00
2.10	für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
<b>3.</b>	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung</b>	
3.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, je Vorgang	12,00
3.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, je angefangene ½ Stunde	25,00
3.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene ½ Stunde	25,00



Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)	Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, Einleitungsgenehmigung, je angefangene ½ Stunde	25,00	5.6	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Rücknahme, Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene ½ Stunde	25,00	5.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.4	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, je angefangene ½ Stunde	25,00	5.8	Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Ein- und Ableitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.5	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, je Anlage	35,00	5.9	zusätzliche Ausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Gebührenbescheiden usw. (ohne Beglaubigungen)	10,00
4.6	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung je angefangene ½ Stunde	25,00	5.10	Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen / Leitungsauskünfte zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung bzw. Trassenbegehung, Bauleitungen, technische Arbeiten, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.7	Abnahme / Verplombung von Zusatzwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung) zzgl. Verplombung eines Wasserzählers	19,40	5.11	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB) sowie zu Subventions- und Fördermittelvorgängen, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.8	sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene ½ Stunde	25,00	5.12	Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.9	Überprüfung der Abwasserqualität je angefangene ½ Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	25,00	5.13	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig ist oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Meister/ Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie zzgl. der Kosten Dritter	25,00
4.10	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand			
<b>5.</b>	<b>Sonstiges</b>				
5.1	Versendung von Verfahrensakten im Inland, pauschal	15,00			
5.2	Versendung von Verfahrensakten ins Ausland zzgl. Auslagen	15,00			
5.3	Versendung von Verfahrensakten unter Inanspruchnahme von besonderen Post- und Logistikdienstleistungen zzgl. Auslagen	15,00			
5.4	Akteneinsicht in den Räumen des WSE bis zu einer Dauer von 2 Stunden, pauschal	15,00			
5.5	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zzgl. zu Nr. 5.4), je angefangene ½ Stunde	25,00			

Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.14	Stundensatz für Facharbeiter	48,00
5.15	Stundensatz für Meister	61,00
5.16	Stundensatz für Ingenieure	70,00
5.17	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand
5.18	Abgabe von Erklärungen nach dem Abfall-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr je angefangene ½ Stunde	nach Aufwand mind. 35,00

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 30.11.2022

André Bähler  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

**6. Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG**

6.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	35,00
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene ½ Stunde	35,00
6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	35,00

**7. Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG**

7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	50,00
7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene ½ Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.	50,00
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	50,00

**8. Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679**

8.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene ½ Stunde	35,00
8.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	35,00

## NICHTAMTLICHER TEIL

# Zukunft schenken.

Für Mensch, Umwelt und Region

Arbeiten in einem der modernsten Zweckverbände im Land Brandenburg

Seit mehr als 30 Jahren versorgt der Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) sein Verbandsgebiet vor den Toren Berlins mit Trinkwasser von hervorragender Qualität und kümmert sich um die nachhaltige Entsorgung des Schmutzwassers. 170.000 Menschen leben hier in drei Städten und 13 Gemeinden. Für sie und nachfolgende Generationen wollen wir eine lebenswerte Region aktiv mitgestalten – als Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge, moderner Umweltdienstleister, langfristiger Investor und attraktiver Arbeitgeber.

Sie wollen etwas erreichen? Für sich selbst, für andere und für die Umwelt? Dann haben wir bestimmt das richtige Angebot für Sie. Hier finden Sie aktuelle Stellenausschreibungen und Infos rund um die Arbeit beim WSE.

[www.w-s-e.de/karriere](http://www.w-s-e.de/karriere)

### Unsere aktuellen Stellenangebote:



- **Qualitätsmanagement und Arbeitsschutz (m/w/d)**
- **Elektroniker (m/w/d)**
- **Ingenieur Trinkwasser (m/w/d)**
- **Projektingenieur Investitionen (m/w/d)**
- **Werkstudent GIS (m/w/d)**
- **Ausbildungsberuf Industriekaufleute (m/w/d)**
- **Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker (m/w/d)**

# IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN

## Herausgeber:

Wasserverband Strausberg-Erkner  
Der Verbandsvorsteher  
Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg  
Telefon: 03341 343-0  
Fax: 03341 343-104  
E-Mail: [info@w-s-e.de](mailto:info@w-s-e.de)

## Redaktion:

Referentin Kommunikation

## Bezugsmöglichkeiten

1. Das Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner liegt aus im Kundencenter (Poststelle) des WSE, Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
2. Im Internet: [www.w-s-e.de/amtsblatt](http://www.w-s-e.de/amtsblatt)
3. Bei Abholung: Kostenlose Abgabe eines aktuellen Exemplars
4. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen, jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungskostensatzung des WSE